

- § 18 A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus**
B. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (neu)
C. Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an die Schweizerische Strafprozessordnung und Schweizerische Jugendstrafprozessordnung

Die Vorlage im Überblick

Die Vorlage zur Einführung der neuen Bundesstrafprozessordnung (StPO) und der neuen Jugendstrafprozessordnung bringt ein einheitliches Strafverfahren gegenüber Erwachsenen und Jugendlichen. Die 26 kantonalen Regelungen und drei Bundeslösungen werden aufgehoben. Die Kantone müssen kein Verfahrensrecht mehr erlassen; hingegen sind die Zuständigkeiten der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden in einem Ausführungserlass festzulegen. – Die Revision wird genutzt, um weitere organisatorische Vereinfachungen und Verbesserungen vorzunehmen und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch zu überarbeiten; veraltete und teils bundesrechtswidrige Übertretungstatbestände werden zugunsten aktuellerer ersetzt. Neben Kantonsverfassung und neuem Einführungsgesetz werden deshalb zwölf kantonale Gesetze angepasst.

Kernerlass ist das 38 Artikel umfassende Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO). Es löst die kantonale Strafprozessordnung ab. Es beinhaltet in Übereinstimmung mit der Verwaltungsorganisation die grundsätzlichen Bestimmungen zur Strafverfolgung (Grundzüge Organisation, Wahl Staatsanwälte, Garantie Unabhängigkeit, Aufsicht usw.). Die detaillierte Organisation ist Aufgabe des Regierungsrates. Die Änderungen im Justizbereich erfordern Anpassungen der Kantonsverfassung und des Gerichtsorganisationsgesetzes.

Es wird das Staatsanwaltschaftsmodell als einheitliches Strafverfolgungsmodell eingeführt. Die Staatsanwaltschaften leiten das polizeiliche Ermittlungsverfahren, führen die Untersuchung durch, erheben die Anklage und vertreten diese vor den Gerichten. Organisatorisch gehört die Staats- und Jugendanwaltschaft zur Verwaltung. Sie untersteht der Aufsicht des Regierungsrates und dem kantonalen Personalrecht. Ihr kommt kein Behördenstatus mehr zu. Die Wahl der Staatsanwälte erfolgt nicht mehr durch die Landsgemeinde, sondern durch den Landrat auf Amtsdauer; dies um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten. Ebenfalls bezeichnet der Landrat den Ersten Staatsanwalt.

Die Untersuchungs- und die Anklagefunktion muss künftig dieselbe Stelle, die Staatsanwaltschaft, ausüben. Heute sind sie auf das Verhöramt (Untersuchung) und die Staatsanwaltschaft (Anklage) verteilt. Das Jugendanwaltschaftsmodell wird weitergeführt: Klärung des Sachverhalts, Erlassen der Strafbefehle und Urteilsvollzug sowie Vertretung der Anklage vor Jugendgericht. Die Jugendanwaltschaft wird mit der Staatsanwaltschaft zur Hauptabteilung «Staats- und Jugendanwaltschaft» vereint. Diese besteht aus dem Ersten Staatsanwalt und den weiteren Staats- und Jugendanwälten; dafür sind 3,6 Stellen (nebst administrativem Personal) vorgesehen. Neu sind die Staatsanwälte für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr (mit Beurteilung des Straffalles) zuständig.

Die Verteidigungsrechte werden durch die Zulassung des «Anwalts der ersten Stunde» und die Belegungspflicht im polizeilichen Ermittlungsverfahren verstärkt. – Für Genehmigung und Anordnung einschneidender Massnahmen ist als Gegengewicht zu Polizei und Staatsanwaltschaft ein Zwangsmassnahmengericht vorzusehen. Es ist u.a. zuständig für Anordnung und Kontrolle der Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Das Rechtsmittelsystem wird vereinfacht: Die Berufung bildet das ordentliche Rechtsmittel. Daneben sind Beschwerde und Revision vorgesehen. Neu beurteilt der Staatsanwalt (statt der Kantonsgerichtspräsident) erstinstanzlich Übertretungen.

Weitere Gesetzesanpassungen

Im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch werden vor allem die kantonalen Übertretungstatbestände überarbeitet. So werden unter anderem anstelle des Ungehorsams Nichtbefolgung von Anordnungen, Ruhestörung, Verletzung von Sitte und Anstand, grober Unfug, Halten gefährlicher Tiere, «Littering» oder Plakatentfernung als kantonale Übertretungstatbestände genannt; Schmutz- und Schundliteratur gibt es als Übertretungstatbestand nicht mehr.

Zudem sind Personalgesetz (Wahl Staats- und Jugendanwälte), Gemeindegesetz (Zwangs- und Strafbefugnisse Gemeindebehörde), Verwaltungsrechtspflegegesetz (Verfahrensdisziplin), Anwaltsgesetz, Polizeigesetz (Verfahren bei häuslicher Gewalt), Steuergesetz, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (Administrativmassnahmen) sowie zwei weitere Einführungsgesetze (Arbeitssicherheit, Krankenversicherung) anzupassen.

Zu diskutieren gab im Landrat die Wahl der Staats- und Jugendanwälte; ein Antrag wollte diese – wie in der Verwaltung üblich – dem Regierungsrat zuweisen. Der Landrat schied jedoch wie Regierungsrat und Justizkommission diese Kompetenz dem Landrat zu, um die Unabhängigkeit von Staats- und Jugendanwaltschaft zu gewährleisten. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage zuzustimmen und per 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen.

1. Ausgangslage

1.1. Gesamtschweizerisch vereinheitlichtes Strafprozessrecht

Zurzeit bestehen in der Schweiz neben den drei Prozessgesetzen des Bundes 26 kantonale Strafprozessgesetze. Die neuen Formen der Kriminalität wie Geldwäscherei, organisiertes Verbrechen und komplexe Fälle von Wirtschaftskriminalität, liessen auf politischer Ebene die Idee der Vereinheitlichung des Strafprozessrechts reifen. Im Jahr 2000 stimmten Volk und Stände einer Justizreform zu (Art. 123 Abs. 1 Bundesverfassung). Der Bund darf nun neben dem materiellen Strafrecht auch das Strafprozessrecht vereinheitlichen. Im Oktober 2007 erliess er die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO), im März 2009 die Jugendstrafprozessordnung (JStPO). Beide Gesetze treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Die Kantone bleiben für Organisation der Gerichte und Strafverfolgung, Rechtsprechung sowie Straf- und Massnahmevollzug zuständig. Sie haben die Ausführungsbestimmungen zu erlassen; diese bilden Gegenstand der Vorlage, deren Kernpunkte sind:

- Staatsanwaltschaft als einheitliches Strafverfolgungsmodell: in jedem Kanton Staatsanwaltschaften, die das polizeiliche Ermittlungsverfahren leiten, die Untersuchung durchführen, Anklage erheben und vor den Gerichten vertreten;
- verstärkte Verteidigungsrechte: Zulassung des «Anwalts der ersten Stunde» und Belehrungspflicht im polizeilichen Ermittlungsverfahren;
- Zwangsmassnahmengerecht: Gegengewicht zu Polizei und Staatsanwaltschaft; insbesondere zuständig für Anordnung und Kontrolle der Untersuchungs- und Sicherheitshaft;
- vereinfachtes Rechtsmittelsystem: Berufung bildet ordentliches Rechtsmittel, daneben Beschwerde und Revision.

1.2. Situation im Kanton Glarus

1.2.1. Strafverfolgungsbehörden

Strafverfolgungsbehörden sind Kantonspolizei, Verhöramt, Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft.

Die *Kantonspolizei*, insbesondere die Kriminalpolizei, hat bei strafbaren Handlungen und bei Vorfällen, bei denen solche vermutet werden, Spuren festzustellen und sichernde Massnahmen zu treffen. Sie steht dem Verhörer und der Jugendanwaltschaft zur Verfügung. Sie bildet eine Hauptabteilung des Departements Sicherheit und Justiz.

Das *Verhöramt* ist zuständig für die Untersuchung von Straftaten (Einvernahme, Beschlagnahmungen, Hausdurchsuchungen, Leichenschau usw.) und die Rechtshilfebegehren. Es besteht aus zwei Verhörern, dem Verhörschreiber und dem Sekretariat. Die Verhörer entscheiden über die Anordnung von Untersuchungshaft. Sie erlassen selbstständig Strafmandate, auch Strafbefehle genannt. Erachten sie das Untersuchungsverfahren als abgeschlossen, übermitteln sie die Akten samt Schlussbericht dem Staatsanwalt oder stellen das Verfahren ein, wenn kein strafrechtliches Verhalten vorliegt. Die Geschäftsführung unterliegt der Aufsicht der Strafkammer des Kantonsgerichts. In personellen und administrativen Belangen untersteht das Verhöramt der Aufsicht der Verwaltungskommission der Gerichte.

Die *Staatsanwaltschaft* prüft den vom Verhöramt erstellten Schlussbericht. Sie stellt dem zuständigen Gericht Antrag auf Fallenlassen des Prozesses oder Ergänzung der Untersuchung durch das Verhöramt. Erachtet die Staatsanwaltschaft die im Untersuchungsverfahren getroffenen Feststellungen für genügend, beantragt sie die gerichtliche Beurteilung des dem Angeschuldigten zur Last gelegten Verhaltens. Sie vertritt die Anklage vor Gericht. Im Kanton Glarus besteht die Staatsanwaltschaft aus einem Staatsanwalt mit einem Stellenetat von 40 Prozent. Sie steht unter Aufsicht der Strafkammer des Kantonsgerichts. – Bei Jugendlichen (Personen zwischen dem 10. und 18. Altersjahr) besteht Personalunion von untersuchender und urteilender Behörde. Der Straffall wird von derjenigen Person entschieden, die den Jugendlichen am besten kennt, also bereits die Untersuchung führte. Diese Funktion wird durch eine Jugendanwältin mit einem 40-Prozent-Pensum wahrgenommen. Bei den Abklärungsarbeiten unterstützen sie Sozialarbeiter der Sozialen Dienste, Stützpunkt Mitte, und ein Sekretariat. Die Jugendanwaltschaft steht unter der Aufsicht des Regierungsrates. Sie ist dem Departement Sicherheit und Justiz bzw. der Hauptabteilung Justiz administrativ zugewiesen.

1.2.2. Gerichtsbehörden

Straffälle beurteilen die Strafkammer des Kantonsgerichts, die Strafgerichtskommission, der Einzelrichter in Strafsachen, das Obergericht und, wie erwähnt, die Jugendanwaltschaft.

Die *Strafkammer des Kantonsgerichts* beurteilt Straffälle in erster Instanz. Sie besteht aus einem vollamtlichen Kantonsgerichtspräsidenten und vier Richtern im Nebenamt. In ihre Zuständigkeit fallen jedoch grundsätzlich nur Verbrechen und schwerere Vergehen. – Die übrigen Delikte werden erstinstanzlich von der *Strafgerichtskommission* beurteilt. Diese setzt sich aus dem Kantonsgerichtspräsidenten und zwei Richtern der Strafkammer zusammen. – Der *Einzelrichter in Strafsachen* beurteilt erstinstanzlich die leichtesten Delikte, die Übertretungen. Diese Funktion nimmt der Präsident der Strafkammer wahr. Übertretungen des Gemeinderichts können von den Gemeinderäten geahndet werden.

Rechtsmittelinstanz ist das *Obergericht*. Es besteht aus einem Obergerichtspräsidenten mit einem Stellenetat von 50 Prozent und sechs nebenamtlichen Richtern.

2. Handlungsbedarf

Verfahrensrechtlich entsteht durch StPO und JStPO kaum gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Gänzlich anders verhält es sich hinsichtlich der Behördenorganisation. Die Zuständigkeiten der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden sind in einer Ausführungsgesetzgebung zu regeln. Kein unmittelbarer Handlungsbedarf ergibt sich hinsichtlich des materiellen kantonalen Strafrechts. Dennoch wird auch dieses überprüft und angepasst. Bereits 2006 wurde in den Beratungen zur Anschlussgesetzgebung an die Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und des Jugendstrafgesetzes (JStG) das Aufheben veralteter Tatbestände des kantonalen Strafrechts gefordert.

Hauptsächlich betroffen sind Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) und Strafprozessordnung des Kantons Glarus (StPO GL). Diese ist aufzuheben, da sie mit der StPO gegenstandslos wird. Die Umsetzungsbestimmungen enthält nun das «Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung» (EG StPO). Ebenfalls sind Verfassung und weitere kantonale Gesetze anzupassen.

3. Kernpunkte der kantonalen Anpassungen

3.1. Umsetzung Staatsanwaltschaftsmodell

3.1.1. Grundsätzliches

Die StPO ändert die Organisation der Strafverfolgungsbehörden, indem Untersuchungs- und Anklagefunktion durch dieselbe Stelle, die Staatsanwaltschaft, ausgeübt werden muss. Heute sind sie auf Verhöramt (Untersuchung) und Staatsanwaltschaft (Anklage) verteilt. Hinsichtlich des Strafverfahrens bei Jugendlichen gibt die JStPO die Wahl zwischen zwei Modellen. Während gemäss dem Jugendrichtermodell die gleiche Person den Sachverhalt untersucht, leichtere Fälle entscheidet, als Mitglied des Jugendgerichts amtet und den Vollzug des Urteils überwacht, sieht das Jugendanwaltschaftsmodell eine Trennung dieser Funktionen vor. Der Jugendanwalt klärt hier zwar den Sachverhalt ab, erlässt Strafbefehle und ist mit dem Urteilsvollzug betraut; vor dem Jugendgericht vertritt er hingegen auch die Anklage. – Es soll das praktisch der geltenden Regelung entsprechende Jugendanwaltschaftsmodell gelten. Es ermöglicht der Jugendanwaltschaft die selbstständige Erledigung von über 90 Prozent der Fälle. Beim Jugendrichtermodell müsste eine spezielle Jugendstaatsanwaltschaft eingerichtet werden.

3.1.2. Aufbau der neuen Strafverfolgungsbehörde

Die bisher getrennte Jugendanwaltschaft wird mit der neuen Staatsanwaltschaft im Departement Sicherheit und Justiz zur Hauptabteilung «Staats- und Jugendanwaltschaft» vereint. Diese besteht aus dem Ersten Staatsanwalt und den weiteren Staats- und Jugendanwälten. Der Regierungsrat kann spezialisierte Abteilungen bilden; vorgesehen sind drei Abteilungen (Allgemeine Abteilung, Verkehrsabteilung, Jugendanwaltschaft). Die Staats- und Jugendanwaltschaft wird vom Ersten Staatsanwalt geführt.

Dies bringt klare Führungs- und Zuständigkeitsstrukturen und ermöglicht schnelles Reagieren, da bei Änderung organisatorischer Details keine Gesetzesanpassung nötig ist. Sämtliche Staatsanwälte und Jugendanwälte führen die ihnen zugewiesenen Fälle bis zum rechtskräftigen Abschluss grundsätzlich selbstständig (Verfassen Anklageschrift, Vertreten Anklage, Ergreifen Rechtsmittel). Der Erste Staatsanwalt hat gegenüber den Verfahrensleitern ein fallbezogenes Weisungsrecht. Er kann Verfahren jederzeit an sich ziehen. Der Erste Staatsanwalt führt selber Fälle. Ihm kann in Personalunion die Leitung einer Abteilung übertragen werden.

3.1.3. Zuweisung weiterer Aufgaben

Die Staats- und Jugendanwaltschaft kann neben der Verfolgung von Straftaten mit anderen Aufgaben betraut werden, die mit ihrer Tätigkeit und deren spezifischen juristischen Kenntnissen sowie Kompetenzen zusammenhängen. Übertragen wird ihr die Zuständigkeit für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr vom Strassenverkehrsamt (Verwarnungen, Führerausweisentzüge usw.). Führerausweisentzüge bilden einschneidende Eingriffe in die Grundrechte. Die Verfahren wurden zunehmend komplexer; bei einem Führerausweisentzug geht es oft auch um medizinische und psychologische Abklärungen, Nachschulungen und längere Zeit andauernde Kontrollen oder vorsorgliche Massnahmen. Das Strassenverkehrsamt wird von diesen heiklen Aufgaben entlastet und kann sich auf seine eigentlichen, technisch geprägten Kernaufgaben konzentrieren. Mit der Zuweisung an die Staats- und Jugendanwaltschaft wird die Leitung und Betreuung der Administrativmassnahmen einer Abteilung mit juristisch geschultem Personal übertragen. Da sie ohnehin die Strafverfolgung bei Strassenverkehrsdelikten führt, ergeben sich Synergien. Die Fälle können an einem Ort strafrechtlich und administrativ bearbeitet und abgeschlossen werden, was sehr im Sinn auch der Betroffenen liegt. Dafür ist eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Strassenverkehr notwendig. Beschwerdeinstanz gegen Administrativentscheide bleibt das Verwaltungsgericht, mit der Möglichkeit die Angemessenheit angefochtener Verfügungen zu prüfen.

3.1.4. Aufsicht

Die Verteilung der Aufsicht über Staatsanwaltschaft, Verhöramt und Jugendanwaltschaft auf verschiedene Stellen führte zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Diese Trennung ist nicht mehr angezeigt. Die Aufsicht liegt ungeteilt beim Regierungsrat, da Staats- und Jugendanwaltschaft Organe der Exekutive und nicht der Judikative werden. Sie haben keine eigentliche Rechtsprechungsfunktion, sondern vertreten den Strafanspruch des Staates und nehmen in dessen Namen die Verfolgung von Straftätern wahr. Die Aufsicht durch den Regierungsrat sichert auch die Unabhängigkeit.

Die Garantie der Unabhängigkeit der Strafverfolgung schliesst politische Einflussnahme aus (Art. 4 StPO): Eingriffe politischer Behörden in die Strafverfolgungstätigkeit sind im Einzelfall bezüglich Einstellung und Fortsetzung von Verfahren verboten. Gestattet sind nur generelle, administrative Weisungen. Auch die Kantonsverfassung gewährleistet die Unabhängigkeit der Staats- und Jugendanwaltschaft (Art. 114 Abs. 2 KV).

3.1.5. Wahl

Die Wahl des Staatsanwalts und der Verhörerichter obliegt heute der Landsgemeinde. Der Jugendanwalt wird vom Landrat gewählt. Künftig kann ein Staatsanwalt die Aufgaben des Jugendanwalts ausüben und umgekehrt. Die mit der Strafverfolgung betrauten Personen lassen sich so umfassend einsetzen. Die Wahl hat durch das gleiche Wahlgremium, den Landrat, zu erfolgen.

Die Landsgemeinde ist für die Wahl der Strafverfolgungsbehörden nicht mehr das richtige Gremium. Sie findet nur einmal im Jahr statt. Bei Rücktritten muss die nächste Landsgemeinde abgewartet oder interimistisch ein ausserordentlicher Staats- bzw. Jugendanwalt durch den Regierungsrat bestimmt werden, der dann der kommenden Landsgemeinde zur Wahl vorgeschlagen wird. Dies schmälert die Freiheit der Landsgemeinde und die Bedeutung der Wahl wesentlich. Die Verhörerichter wurden regelmässig von der Verwaltungskommission der Gerichte ausserordentlich in ihre Funktion gewählt und anschliessend von der Landsgemeinde nur noch formell bestätigt. Dies ist zu vermeiden. Zudem behindert die Landsgemeindewahl ein solides Evaluationsverfahren. An der Landsgemeinde kann jeder anwesende Stimmberechtigte ohne Vorprüfung der Eignung zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden. Es erfolgt keine öffentliche Ausschreibung, und wegen der Volkswahl wird es wenig Bewerbende geben.

Liegt die Zuständigkeit für die Wahl der Staats- und Jugendanwälte beim Landrat, lässt sich ein Bewerbungsverfahren mit Vorprüfung durchführen und Ausscheidende können innert nützlicher Frist ersetzt werden. Im Weiteren kann auf die Nennung einer Mindest- oder Höchstzahl von Staats- oder Jugendanwälten in der Verfassung verzichtet werden; der Landrat bestimmt, wie beim übrigen Verwaltungspersonal, deren Zahl nach Bedarf und gestattet Teilzeitanstellungen. Die Strafverfolgungsbehörden können zur Wohnsitznahme im Kanton verpflichtet werden (Art. 34 Personalgesetz), wovon insbesondere bei den ordentlichen Staats- und Jugendanwälten auszugehen ist.

Staats- und Jugendanwälte gehören neu zur Verwaltung; sie sind gleich wie das Kader der Verwaltung zu behandeln, die ebenfalls hoheitliche Befugnisse wahrnehmen. Die Strafverfolgungsbehörden üben keine eigentlichen Rechtsprechungsfunktionen aus. Die Strafbefehle stellen Vorschläge zu aussergerichtlicher Erledigung eines Straffalles dar. Erst die Einsprache dagegen löst das gerichtliche Verfahren aus. Strafbefehle sind im Erwachsenenstrafrecht nur zulässig, wenn ein Geständnis vorliegt bzw. die Schuld sich aus den Akten klar ergibt. Entsprechendes gilt bei Übertretungen. Eine Wahl der Staats- und Jugendanwälte durch den Regierungsrat wäre die konsequente Lösung. Mit der Wahl durch den Landrat wird die Unabhängigkeit der Staats- und Jugendanwaltschaft in der Strafverfolgung betont. Das Wahlverfahren ist in der Land-

ratsverordnung geregelt: Der Regierungsrat, welcher sich über Anforderungen, eingegangene Bewerbungen und deren Beurteilung ausspricht, stellt dem Landrat Antrag; die Wahlen wurden auch im Landrat gegenüber früher entpolitisiert. Die Staats- und Jugendanwälte werden – wie der Leiter der Finanzkontrolle – zudem auf Amtsdauer gewählt, was ihre Unabhängigkeit stärkt.

Die Volkswahl soll künftig Regierungs- und Landrat und den Gerichten vorbehalten sein. Der neuen Staats- und Jugendanwaltschaft kommen keine richterlichen Funktionen mehr zu. Mit Ausnahme des Kantons Genf, der aber ein Wahlfähigkeitszeugnis fordert, wählen alle anderen Kantone ihre Staatsanwälte und Jugendanwälte durch das Parlament oder den Regierungsrat. Dem Landrat obliegt zudem die Bestimmung des Ersten Staatsanwaltes. Im Übrigen ist die Organisation der Staats- und Jugendanwaltschaft gemäss Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) Sache des Regierungsrates.

3.2. Einführung Zwangsmassnahmengericht

Als Zwangsmassnahmengericht kommt nur ein Einzelgericht in Frage. Angesichts der personellen Ressourcen erweist sich ein Kollegialgericht als nicht realistisch. Der Kantonsgerichtspräsident der Zivilkammern bildet als Einzelrichter das Zwangsmassnahmengericht, nötigenfalls mit Stellvertretung durch ein Mitglied der Zivilkammern, was die Pikettstellung gewährleistet. Bei ferien- oder krankheitsbedingten Abwesenheiten können sich die Mitglieder der Zivilkammern gegenseitig vertreten. Fälle vor Zwangsmassnahmengericht müssen oft in Kürze entschieden sein. So ist über den Antrag der Staats- bzw. Jugendanwaltschaft auf Anordnung der Untersuchungshaft innert 48 Stunden zu befinden. Ebenfalls ist über die Genehmigung von Post- und Telefonüberwachungen innert weniger Tage zu entscheiden. Mit einem Einzelgericht kann das Verfahren schneller abgewickelt werden als mit einem Kollegialgericht.

3.3. Anpassung bei Rechtsmittelinstanzen

3.3.1. Grundsätzliches

Die StPO sieht neben der Revision gegen in Rechtskraft erwachsene Urteile nur zwei weitere Rechtsmittel vor: Berufung, die sich gegen Schuld- oder Freisprüche der erstinstanzlichen Gerichte richten kann; Beschwerde, zulässig gegen alle übrigen Entscheide der erstinstanzlichen Gerichte, gegen Verfahrenshandlungen und Entscheide der Polizei, der Strafverfolgung und der Übertretungsstrafbehörden sowie des Zwangsmassnahmengerichts. Berufungs-, Beschwerde- und Revisionsgericht sind auf geeignete Weise zu trennen. Bisher waren die Rechtsmittelwege sehr verästel. Je nach Vorinstanz und Grund der Anfechtung standen Einsprache, Beschwerde, Berufung, Appellation, Nichtigkeitsbeschwerde oder Revision zur Verfügung.

3.3.2. Beschwerdeinstanz

Als Beschwerdeinstanz wird das Obergericht in Dreierbesetzung (Präsident oder Vizepräsident mit zwei Richtern) walten. Insbesondere die bei strittigen Zwangsmassnahmen zu prüfenden Eingriffe in die Grundrechte durch Untersuchungshaft, Einsatz technischer Überwachungsgeräte usw. rechtfertigen es, die Beschwerde durch eine Kollegialbehörde zu beurteilen. Um zügige Behandlung dieser Fälle zu gewährleisten, besteht der Spruchkörper nur aus drei Richtern, was zudem die Problematik der Vorbefasstheit entschärft. Davon ausgenommen sind Beschwerden, die ausschliesslich Übertretungen zum Gegenstand haben, sowie solche, bei denen die wirtschaftlichen Nebenfolgen des angefochtenen Entscheids 5000 Franken nicht übersteigen; ihre Beurteilung erfolgt durch den Obergerichtspräsidenten bzw. -vizepräsidenten als Einzelrichter (Art. 395 StPO).

3.3.3. Berufungsgericht

Als Berufungsgericht und Revisionsinstanz amtet das Obergericht in der Besetzung mit Präsident oder Vizepräsident und vier Richtern im Erwachsenenstrafrecht und mit zwei Richtern im Jugendstrafrecht; bisher amtet es in Siebnerbesetzung. Um richterliche Befangenheit zu vermeiden wird der Spruchkörper reduziert, aber um eine nebenamtliche Richterstelle auf acht erhöht. Die StPO sieht die richterliche Unabhängigkeit verletzt, wenn der gleiche Richter zunächst als Sachrichter amtet und nachher über ein Revisionsbegehren entscheidet oder ein Rechtsmittelrichter über Beschwerden gegen Verfahrensentscheide befindet und anschliessend eine Berufung darüber beurteilt. Mit einem Fünfergericht bzw. Dreiergericht im Jugendstrafverfahren werden acht Richter genügen. Es können zudem die administrativen Abläufe (Aufgebot, Aktenzustellung usw.) vereinfacht werden. In anderen Kantonen geht der Trend ebenfalls zu Kollegialgerichten mit fünf oder weniger Richtern. Es können sich aber gleichwohl Konstellationen ergeben, in denen Kantonsrichter beigezogen werden müssen, wenn in der selben Angelegenheit drei Oberrichter als Beschwerdeinstanz entschieden haben, die restlichen fünf im Berufungsverfahren tätig waren, und es zu einer Revision kommt. Trifft dies ein, muss die Revisionsinstanz vollständig mit Kantonsrichtern besetzt werden, da alle acht Mitglieder des Obergerichts vorbefasst sind; solche Fälle dürften aber selten sein.

3.3.4. *Übertretungen im Besonderen*

An Stelle des Kantonsgerichtspräsidenten wird die Staatsanwaltschaft in erster Instanz die Übertretungen beurteilen (Art. 17 StPO). Für die gerichtliche Beurteilung ist statt der Strafgerichtskommission der Kantonsgerichtspräsident zuständig. Im Jugendstrafrecht wird für die Zuständigkeiten nicht nach Übertretungen, Vergehen und Verbrechen unterschieden.

4. Ermächtigungsdelikte

In Anlehnung an die Regelung in anderen Kantonen und im Bund wird die Strafverfolgung gegen Behördenmitglieder wegen bestimmter Delikte (Ermächtigungsdelikte) von der Ermächtigung einer nicht richterlichen Behörde, im Kanton Glarus des Landrates, abhängig gemacht, wie dies die StPO vorsieht.

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1. Grundsätzliches

Das neue Verfahren wird aufwändiger sein. Die Verteidigungsrechte werden markant ausgebaut und die Verfahrenshandlungen wesentlich detaillierter geregelt, was weniger Spielraum für Untersuchung und Gerichtsverfahren offen lässt.

5.2. Staats- und Jugendanwaltschaft

Die Staats- und Jugendanwaltschaft wird auch Übertretungen und Ehrverletzungsdelikte behandeln müssen, hinzu kommen die Administrativmassnahmen im Strassenverkehr. Die von der Staats- und Jugendanwaltschaft benötigten Stellen sind noch nicht definitiv bestimmbar. Im Erwachsenenstrafrecht ist von drei Staatsanwälten im Vollpensum auszugehen, was eine Erhöhung um 60 Stellenprozent bedeutet. Von Mehrarbeit ist auch bei der Jugendanwaltschaft auszugehen, insbesondere wegen der Verteidigungsrechte, vermehrten Zwischenentscheiden und der Übernahme von Vollzugsarbeit. Es wird mit einer Pensenerhöhung von 40 auf 60 Prozent gerechnet. Bei Sekretariat und Sozialen Diensten wird von 40 zusätzlichen Stellenprozent ausgegangen. Nach einer Übergangsphase kann aber, insbesondere bei der Verschiebung der Administrativmassnahmen vom Strassenverkehrsamt zur Staats- und Jugendanwaltschaft, mit Synergien gerechnet werden.

5.3. Gerichte

Beim Kantonsgericht wird der Wegfall der Übertretungen durch das Zwangsmassnahmengericht und das Jugendgericht kompensiert. Der im Zwangsmassnahmengericht mitwirkende Gerichtsschreiber kann im gleichen Fall jedoch nicht mehr im Hauptverfahren mitwirken. Die Geschäftslast wird sich erhöhen. Das Obergericht hat Beschwerden gegen Verfahrenshandlungen und Entscheide der Polizei sowie der Staats- und Jugendanwaltschaft zu beurteilen. Dies, sowie die von der StPO verlangte personelle Trennung zwischen Beschwerde-, Berufungs- und Revisionsinstanz erfordern bei den Gerichtsschreibern eine Stellenerhöhung von 50 Prozent. In der Administration sind zusätzliche Ressourcen von 60 Prozent notwendig. Zu keinen nennenswerten Mehrkosten führt das zusätzliche Mitglied des Obergerichts, da die Anzahl Richter im Spruchkörper von sieben auf fünf (Berufungsinstanz) bzw. drei (Beschwerdeinstanz) gesenkt wird.

5.4. Weitere Bemerkungen

Welche weiteren Aufgaben die neuen Verfahrensrechte der Kantonspolizei bringen, lässt sich nur schwer abschätzen. Vor einer Erhöhung des Personalbestandes sollen Erfahrungswerte gesammelt und am derzeitigen Korpsbestand vorläufig festgehalten werden. Durch die erweiterten Parteidrechte (Anwalt der ersten Stunde usw.) ist von einer Zunahme der Kosten bei der amtlichen Verteidigung auszugehen. Der Pikettdienst erfordert drei statt zwei amtliche Verteidiger. – Es sind auch bauliche Vorkehrungen nötig (Trennung Staatsanwaltschaft und Gerichte, Räume für Einvernahmen usw.). Diese Ausgaben werden bzw. wurden zusammen mit Sanierungsmassnahmen beim Gerichtsgebäude in die Budgets 2009 und 2010 sowie in den Finanzplan 2010/2013 eingestellt. Das Anpassen der Geschäftsverwaltungsprogramme an die neuen Verfahrensabläufe wird ebenfalls Mehrkosten verursachen.

6. Vernehmlassung

Zur Vernehmlassung waren neben der kantonalen Verwaltung die im Landrat vertretenen Parteien, der Anwaltsverband und die Projektgruppenleitungen der Gemeindestrukturreform eingeladen worden. Die Vorlage wurde positiv beurteilt. Einzig hinsichtlich des Wahlgremiums für die Staatsanwälte bezeichnete der Anwaltsverband die Landsgemeinde als das bessere Wahlgremium. Der Regierungsrat befürwortet jedoch die Wahlkompetenz des Landrates.

7. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

7.1. Änderung der Kantonsverfassung

Artikel 68; Wahlbefugnisse

Wahlbehörde für die Staatsanwälte bildet nicht mehr die Landsgemeinde sondern der Landrat. Buchstabe c ist daher aufzuheben.

Artikel 78; Amtsdauer und Wiederwahl

Die Amtsdauer der Richter begann bisher mit der Wahl an der Landsgemeinde. Nur wenige Personen können jedoch ihre bisherige Stelle sofort verlassen oder ihre Erwerbstätigkeit einschränken. Der Beginn der Amtsdauer wird deshalb auf den 1. Juli verlegt.

Artikel 88; Wahlbefugnisse

Der Landrat wird für die Wahl der Staatsanwälte zuständig. Weiterhin wählt er die Jugendanwälte sowie die amtlichen Verteidiger. Die Wahl erfolgt jeweils für die Funktion des Staatsanwaltes und des Jugendanwaltes gemeinsam. Zudem bezeichnet der Landrat den ersten Staatsanwalt.

Neue Titel

Der dritte Abschnitt (Gerichte) des fünften Kapitels (Kantonale Behörden) heisst neu Rechtspflege. Die Staats- und Jugendanwaltschaft wird in die Verwaltung eingebunden und unter die Aufsicht des Regierungsrates gestellt und nicht mehr unter bzw. mit den Gerichten aufgeführt. – StPO und JStPO schreiben vor, zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten zu unterscheiden; es werden die Unterabschnitte Gerichte und Strafverfolgung gebildet.

Artikel 108; Kantonsgericht

Bestand und Organisation des Kantonsgerichts werden nicht verändert. Allerdings ist es nicht mehr zulässig, dass der Einzelrichter bei Übertretungen im Erwachsenenstrafrecht als erste Instanz amtiert. Er wird künftig für die gerichtliche Beurteilung von Übertretungen zuständig sein, die der Staatsanwalt erstinstanzlich behandelte (Art. 8 EG StPO). Sodann wird das Kantonsgericht nicht mehr als einzige Instanz amten, weil das Bundesgerichtsgesetz (Art. 75) als letzte kantonale Instanz ein oberes kantonales Gericht vorschreibt. Die Einzelrichterkompetenz wird neben den Gerichtspräsidenten auf die Mitglieder des Kantonsgerichtes ausgeweitet (Abs. 3), um eine genügende Stellvertretung im Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht sicherzustellen. Die Zuständigkeiten der Einzelrichter werden auf Gesetzesstufe geregelt. Das Kantonsgericht nimmt auch die Funktion des Jugendgerichts wahr.

Artikel 110; Obergericht

Die Kantone können die Befugnisse der Beschwerdeinstanz dem Berufungsgericht übertragen (Art. 20 Abs. 2 StPO; Art. 7 Abs. 3 JStPO). Davon wird Gebrauch gemacht. Wer als Mitglied der Beschwerdeinstanz tätig geworden ist, kann aber im gleichen Fall nicht als Mitglied des Berufungsgerichts wirken (Art. 21 Abs. 2 StPO). Deshalb wird die Zahl der Obergerichter neben dem Präsidium von sechs auf sieben erhöht (Abs. 2). In der Verfassung wird nur dies festgeschrieben; die Zusammensetzung der Spruchkörper regelt das Gesetz (GOG). Neu entscheidet das Obergericht in Strafsachen als einzige kantonale Instanz z.B. über Beschwerden gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Polizei sowie der Staats- und Jugendanwaltschaft (Art. 393 Abs. 1 Bst. a StPO). Bei Beschwerden gegen Entscheide, die ausschliesslich Übertretungen oder wirtschaftliche Nebenfolgen von nicht mehr als 5000 Franken zum Gegenstand haben, hat die Verfahrensleitung der Beschwerdeinstanz als Einzelrichter zu entscheiden (Art. 395 StPO). Eine solche Kompetenz hatte das Obergerichtspräsidium in Strafsachen bisher nicht, weshalb sie auf Verfassungsstufe vorzusehen ist (Abs. 3).

Artikel 111; Verwaltungsgericht

Diese Bestimmung fand sich vorher im Artikel 113.

Artikel 113; Staats- und Jugendanwaltschaft

Die im Erwachsenenstrafrecht übliche Zweiteilung in Untersuchung durch den Verhörer und Anklageerhebung durch den Staatsanwalt muss aufgegeben werden. Neu hat der Staatsanwalt das Strafverfahren ab Eröffnung der Untersuchung bis zur Anklage vor Gericht zu führen. Verhöramt und Staatsanwaltschaft sind daher zusammenzuführen. Einbezogen wird auch die Jugendanwaltschaft. Hierzu wird eine gemeinsame Staats- und Jugendanwaltschaft gebildet, die für die Strafverfolgung gegen Erwachsene und Jugendliche zuständig ist.

Artikel 114; Organisation und Aufsicht

Die Organisation von Staats- und Jugendanwaltschaft und deren Zuständigkeiten sind auf Gesetzesstufe zu konkretisieren (Abs. 1). Hinsichtlich Zuständigkeit des Regierungsrates für die Aufsicht über die Strafverfolgung wird darauf hingewiesen, dass fallbezogene Weisungen zu einzelnen Verfahren unzulässig sind (Abs. 2).

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Da künftig der Landrat Wahlgremium für die Strafverfolgungsbehörden ist, sind von der Landsgemeinde keine Erneuerungswahlen vorzunehmen. Der Landrat wählt die neuen Staats- und Jugendanwälte auf den 1. Januar 2011. Bis dahin bleiben die bisherigen Strafverfolgungsbehörden über ihre Amtsdauer hinaus im Amt.

7.2. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung*Artikel 1; Gegenstand*

Das Gesetz regelt in Ausführung des Bundesrechts die Organisation und die Aufgaben der Staats- und Jugendanwaltschaft. Vorbehalten bleiben Bestimmungen in anderen kantonalen Gesetzen wie die Ausfällung von Ordnungsbussen zur Wahrung der Verfahrensdisziplin (Art. 26 Verwaltungsrechtspflegegesetz; Art. 40 GOG). Die Organisation der Gerichte erfolgt im GOG.

Artikel 2; Widerhandlungen gegen kantonales Strafrecht

StPO und JStPO werden auch für das kantonale Übertretungsstrafrecht, dessen Tatbestände im EG StGB und weiteren Erlassen geregelt sind, für anwendbar erklärt. Nicht unter die StPO fallen die Steuerstrafverfahren wegen Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung. Das Steuergesetz stellt eigene Verfahrensbestimmungen auf (Art. 210 ff.). Zuständig für diese Übertretungen bleiben die kantonale Steuerverwaltung und bei gerichtlicher Beurteilung das Verwaltungsgericht. Entsprechend gilt für das Steuerstrafverfahren das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Art. 174 ff. DBG). Für Steuervergehen wie Steuerbetrug oder Veruntreuung von Quellensteuern kommt dagegen die StPO zur Anwendung, was bisherigem Recht entspricht. Ebenso richtet sich das Verfahren wegen Steuervergehen (Art. 186ff. DBG) nach den Vorschriften der StPO (Art. 188 Abs. 2 DBG, Inkrafttreten zusammen mit der StPO).

Artikel 3; Strafverfolgungsbehörden

Strafverfolgungsbehörden sind die Kantonspolizei sowie die Staats- und Jugendanwaltschaft. Neben der Kantonspolizei haben einzelne weitere vom Gesetz bezeichnete Personen polizeiliche Befugnisse im Sinne der StPO im Umfang der ihnen in den einschlägigen kantonalen Gesetzen übertragenen Kompetenzen (Jagdpolizei, Art. 3 Bst. b kantonales Jagdgesetz, Art. 27 Jagdverordnung). Dies sind Einzelfälle.

Artikel 4; Amtliche Verteidigung

Die beschuldigte Person ist berechtigt, in jedem Strafverfahren und auf jeder Verfahrensstufe einen Rechtsbeistand mit ihrer Verteidigung zu betrauen (Art. 129 Abs. 1 StPO). Insbesondere kann im Erwachsenenstrafrecht schon bei der ersten Einvernahme eine Verteidigung verlangt werden (Anwalt der ersten Stunde). Bestellt die beschuldigte Person keine Verteidigung (Wahlverteidigung), so bestellt die Verfahrensleitung nötigenfalls eine amtliche Verteidigung (Art. 133 Abs. 1 StPO; Art. 25 JStPO). Es ist deshalb mit einer höheren Belastung der amtlichen Verteidiger zu rechnen, zumal an Wochenenden und Feiertagen ein Pikettdienst zur Verfügung stehen muss. Zudem ist im Jugendstrafrecht für gewisse Fälle zwingend ein amtlicher Verteidiger beizuziehen. Wahlbehörde bleibt der Landrat (Art. 88 KV).

Artikel 5; Aufgaben Kantonspolizei

Die Kantonspolizei steht in der Strafverfolgung der Staats- und Jugendanwaltschaft unterstützend zur Verfügung. Sie hat insbesondere Spuren festzustellen und sichernde Massnahmen zu treffen. Personen, denen Aufgaben in der Strafrechtspflege übertragen sind, haben mit der Kantonspolizei und der Staatsanwalt- bzw. Jugendanwaltschaft zusammenzuarbeiten (Abs. 2). Die personal- und organisationsrechtliche Stellung der polizeilichen Behörden richtet sich grundsätzlich nach dem Personalgesetz, dem RVOG sowie dem Polizeigesetz (Abs. 3).

Artikel 6; Zeugeneinvernahmen, vorläufige Festnahme, Zwangsmassnahmen

Im Einzelfall kann die Staats- und Jugendanwaltschaft Angehörige der Kantonspolizei mit der Zeugeneinvernahme beauftragen (Abs. 1; Art. 142 Abs. 2 StPO). Das Departement bezeichnet die Polizeifunktionäre, die

eine länger als drei Stunden dauernde Festhaltung anordnen können (Art. 219 Abs. 5 StPO). Sodann kann es die Anordnung von Zwangsmassnahmen Polizeifunktionären mit einem bestimmten Dienstgrad oder einer bestimmten Funktion vorbehalten (Art. 198 Abs. 2 StPO).

Artikel 7; Staats- und Jugendanwaltschaft, Organisation und Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr wird der Staats- und Jugendanwaltschaft übertragen. Die Zuweisung wird angesichts der weitreichenden Eingriffsrechte in die Freiheit der Bürger im Gesetz geregelt und nicht der regierungsrätlichen Organisationskompetenz überlassen.

Artikel 8; Übertretungsstrafbehörde

Die Kantone haben eine Übertretungsstrafbehörde zu bezeichnen (Art. 12 StPO). Ein Gericht kann nicht mehr erstinstanzliche Übertretungsstrafbehörde sein. Anstelle des Einzelrichters beurteilt im Erwachsenenstrafrecht der Staatsanwalt erstinstanzlich die Übertretungen. Von der Möglichkeit, Beurteilung und Verfolgung von Übertretungen einer Verwaltungsbehörde zu übertragen (Art. 17 Abs. 1 StPO), wird kein Gebrauch gemacht, da Konzentration bei der Staats- und Jugendanwaltschaft sinnvoller ist und im Zusammenhang mit Vergehen oder Verbrechen verübte Übertretungen ohnehin durch diese und die Gerichte zu verfolgen und beurteilen sind (Art. 17 Abs. 2 StPO). Vorbehalten bleiben von den Gemeinden und den kantonalen Behörden im Ordnungsbussenverfahren geahndete Übertretungen (Art. 89 Abs. 2 Gemeindegesetz), sowie die Übertretungen im Steuerrecht.

Artikel 9; Stellung

Die Staats- und Jugendanwaltschaft wird der Aufsicht des Regierungsrates unterstellt und damit in die Verwaltung eingebunden. Ihre personal- und organisationsrechtliche Stellung richtet sich folglich grundsätzlich nach dem Personalgesetz und dem RVOG. Auf weitere Sonderregelungen kann mit Ausnahme der speziellen Bestimmungen zur Wahl und Aufsicht der Staatsanwälte verzichtet werden.

Artikel 10; Wahl

Siehe Ziffer 3.1.5.

Artikel 11; Erster Staatsanwalt

Der Erste Staatsanwalt leitet die Staats- und Jugendanwaltschaft und führt eigene Fälle. Zudem kann ihm in Personalunion die Leitung einer Abteilung übertragen werden. Der Erste Staatsanwalt hat gegenüber den Verfahrensleitern ein fallbezogenes Weisungsrecht. Dieses ermöglicht die Führungsverantwortung wahrzunehmen und eine einheitliche Praxis durchzusetzen.

Artikel 12; Staatsanwälte

Grundsätzlich haben die Staatsanwälte und Jugendanwälte die zugewiesenen Fälle bis zum rechtskräftigen Abschluss in grösstmöglicher Eigenverantwortung selbstständig zu führen.

Artikel 13; Delegation von Untersuchungsbefugnissen

Übertretungsstrafverfahren wie z. B. Geschwindigkeitsüberschreitungen oder Ladendiebstähle können an Mitarbeitende delegiert werden, die solche Verfahren selbstständig bearbeiten (Abs. 1; Art. 17 Abs. 1 StPO). Bei Vergehen und Verbrechen kann die Untersuchung, nicht aber deren Eröffnung und deren Abschluss delegiert werden (Abs. 2).

Artikel 14; Aufsicht

Die Aufsicht wird beim Regierungsrat konzentriert und durch das zuständige Departement ausgeübt (Abs. 1). Beschlüsse erfolgen durch das Kollegium. Die Aufsicht beinhaltet eine jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Staats- und Jugendanwaltschaft durch den Ersten Staatsanwalt (Abs. 2). Das zuständige Departement kann zusätzliche Berichte verlangen und Visitationen durchführen (Abs. 3). Die Strafverfolgungsbehörde ist in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet (Art. 4 StPO). Die Befugnisse des Regierungsrates betreffen äusseren Geschäftsgang, Administratives, Personelles und Organisatorisches. In diesem Zusammenhang kann er generelle Weisungen erteilen (Abs. 4). Weisungen zu einzelnen Verfahren sind unzulässig. Die fachliche Aufsicht wird über den Rechtsschutz gewährleistet.

Artikel 15; Verfahrenssprache

Verfahrenssprache ist Deutsch (s. Art. 36 GOG).

Artikel 16; Nationale Rechtshilfe

Die Kantone sind zur Rechtshilfe für Straftaten nach Bundesrecht verpflichtet (Art. 44 StPO). Die kantonalen Strafbehörden können auch für Straftaten des kantonalen Rechts Rechtshilfe gewähren.

Artikel 17; Internationale Rechtshilfe

Soweit das Verfahren der internationalen Rechtshilfe nicht vom Bundesrecht geregelt wird, gilt für das weitere Verfahren sinngemäss die StPO.

Artikel 18; Anzeigepflicht

Für Strafbehörden richtet sich die Anzeigepflicht nach Artikel 302 StPO. Hinsichtlich der übrigen Behörden und Privaten gelten die entsprechenden Sonderbestimmungen.

Artikel 19; Mitteilungsrechte, Mitteilungspflichten und Zusammenarbeit

Die Kantone können die Strafbehörden nebst den von der StPO geregelten Fällen zu weiteren Mitteilungen an Behörden verpflichten oder berechtigen (Art. 75 Abs. 4 StPO). Alle Strafbehörden des Kantons dürfen unter einschränkenden Voraussetzungen (Information notwendig zur Erfüllung der Aufgabe, öffentliches Interesse an Information überwiegen Persönlichkeitsrechte) andere Behörden von Kanton und Gemeinden über ihre Strafverfahren orientieren (Abs. 1). Die Strafbehörden haben zudem das zuständige Departement oder die zuständigen Gemeindebehörden über Strafverfahren gegen Lehrpersonen, Berufsbildnerinnen und -bildner sowie Kaderleute von Jugend und Sport zu informieren, falls der zu untersuchende Straftatbestand im Hinblick auf ihre Lehr- und Ausbildungstätigkeit Anlass zu aufsichtsrechtlichem Einschreiten geben könnte.

Artikel 20; Zustellung durch Veröffentlichung

Ist die Zustellung mit den üblichen Mitteln nicht möglich, erfolgt diese durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Glarus.

Artikel 21; Belohnungen

Die Staats- und Jugendanwaltschaft und das Gericht können Belohnungen für erfolgreiche Mitwirkung bei der Fahndung aussetzen.

Artikel 22; Vollstreckung finanzieller Leistungen

Die Kantone bestimmen die Behörde, welche die finanziellen Leistungen eintreibt (Art. 442 Abs. 3 StPO). Die diesbezügliche Kompetenz für die Strafverfolgungsbehörden wird dem Regierungsrat übertragen. Derzeit besorgt das Inkasso im Erwachsenenstrafrecht die Gerichtskasse und im Jugendstrafrecht die Staatskasse. Daran ändert das neue Recht nichts. Für die Gerichte erfolgt die Regelung im GOG.

Artikel 23; Verwendung von Bussen

Die von kantonalen Strafbehörden verhängten Geldstrafen, Bussen usw. fallen dem Kanton zu, diejenigen von Gemeindebehörden den Gemeinden.

Artikel 24; Massnahmen zum Schutz von Personen ausserhalb eines Verfahrens

Der Kanton kann Massnahmen zum Schutz von Personen ausserhalb eines Verfahrens vorsehen (Art. 156 StPO). Dafür ist die Kantonspolizei zuständig.

Artikel 25; Aussergewöhnliche Todesfälle

Aussergewöhnliche Todesfälle sind von der Kantonspolizei unverzüglich zu melden, was bisherigem Recht entspricht. Eine gleiche Meldepflicht trifft die vom Kanton bezeichneten Medizinalpersonen (Art. 253 Abs. 4 StPO). Bestehen bei einem Todesfall Anzeichen für einen unnatürlichen Tod, so wird eine Legalinspektion durch einen sachverständigen Arzt angeordnet (Art. 253 Abs. 1 StPO). Das zuständige Departement stellt die entsprechenden spezialärztlichen Dienste zur Verfügung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen.

Artikel 26; Parlamentarische Immunität

Die Kantone können vorsehen, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder ihrer gesetzgebenden und richterlichen Behörden sowie ihrer Regierungen für ihre Äusserungen im kantonalen Parlament ausgeschlossen oder beschränkt wird (Art. 7 Abs. 2 Bst. a StPO). Es wird ein Mittelweg gewählt. Die Strafverfolgung hängt von einer qualifizierten Mehrheit des Landrates ab, wie sie andere Kantone auch vorsehen.

Artikel 27; Ermächtigung

Die Kantone können vorsehen, dass die Strafverfolgung der Mitglieder ihrer Vollziehungs- und Gerichtsbehörden wegen behaupteter im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen von der Ermächtigung einer nicht richterlichen Behörde abhängt (Art. 7 Abs. 2 Bst. b StPO). Dies wird aufgenommen, weil sich missbräuchliche Strafanzeigen häufen. Oft wird versucht, auf dem Umweg über Strafanzeigen Verfahren zu unterlaufen oder rechtskräftige Entscheide nachträglich auszuhebeln. Fehlt die Bestimmung, wäre bei jeder missbräuchlichen Strafanzeige eine Strafuntersuchung durchzuführen. Den Entscheid darüber trifft der Landrat in geheimer Abstimmung, wobei das absolute Mehr erreicht werden muss.

Artikel 28; Kautio und Ordnungsbussen

Heute kann der Regierungsrat Polizei- oder Kontrollorgane ermächtigen, einer fehlbaren Person eine angemessene Kautio abzunehmen oder bei bestimmten geringfügigen Übertretungen im Einverständnis mit der fehlbaren Person die Busse auf der Stelle zu erheben (Art. 186 Abs. 4 StPO GL). Diese Regelung wird beibehalten, jedoch genauer gefasst. Die einschlägigen kantonalen Übertretungstatbestände sind im EG StGB und in zahlreichen Verwaltungserlassen geregelt. Der Regierungsrat erlässt zu den Ordnungsbussen und zum entsprechenden Verfahren eine Verordnung. Es geht um kantonale Übertretungstraftatbestände. Die StPO sieht für Straftatbestände nach Bundesrecht keine solche Kompetenz zugunsten des Kantons vor. Von dieser Regelung nicht betroffen sind die von den Strafverfolgungsbehörden gegenüber dem Angeschuldigten verfügten Sicherheitsleistungen für zu erwartende Bussen.

Artikel 29; Verfahren bei Jugendlichen, Ausschluss und Orientierung der Öffentlichkeit

Eines der wesentlichen Merkmale des Jugendstrafverfahrens ist die Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen. Der Schutz der Privatsphäre der Jugendlichen und ihrer Familien steht im Vordergrund. Man will die Zukunft des Jugendlichen schützen. Nur in zwei Fällen ist Öffentlichkeit möglich: wenn sie der Jugendliche oder seine gesetzliche Vertretung verlangt oder wenn es das öffentliche Interesse gebietet. In beiden Fällen darf die Öffentlichkeit den Interessen des beschuldigten Jugendlichen nicht schaden. In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit in geeigneter Weise informiert werden.

Artikel 30–33; Beizug von Fachpersonen, Strassenverkehrsübertretungen, Straftaten vor dem zehnten Altersjahr (Gefährdungsmeldung), Zivilforderungen

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich den bisherigen.

Artikel 34; Mediationsverfahren

Das in der JStPO (Art. 17) vorgesehene Mediationsverfahren wird geregelt.

Artikel 35; Mitteilung an gesetzliche Vertretung und Behörden

Diese Bestimmung betreffend die sofortige Information der sorgeberechtigten Personen ist insbesondere bei polizeilichen Verhaftungen wichtig. Die sorgeberechtigten Personen müssen wie bisher in der Regel unverzüglich informiert werden. Unter gewissen Umständen (z.B. Gefahr für Dritte) sind Behörden (Vormundschaft, Schule usw.) zu informieren.

Artikel 36–38; Schluss- und Übergangsbestimmungen

StPO und JStPO treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt haben die Kantone die Ausführungsbestimmungen zu erlassen. – Der Landrat wählt die Staatsanwälte und Jugendanwälte nach der Landsgemeinde mit Amtsantritt am 1. Januar 2011. Der Landrat bestimmt auf diesen Zeitpunkt den Ersten Staatsanwalt, der Regierungsrat die Leitenden Staatsanwälte bzw. Jugendanwälte. – Die StPO enthält eigene Übergangsbestimmungen. Diese gelten sinngemäss für das kantonale Recht. – Das EG StPO ersetzt die rund 250 Artikel zählende Strafprozessordnung des Kantons Glarus von 1965.

7.3. Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an die Schweizerische Strafprozessordnung und Schweizerische Jugendstrafprozessordnung

Ziffer 1: Gerichtsorganisationsgesetz

Artikel 3 Absatz 3 (aufgehoben); Verbotene Parteivertretung

Die Staatsanwälte und Jugendanwälte werden in die Verwaltung überführt. Für sie kommen daher hinsichtlich Unvereinbarkeit und Nebenbeschäftigung die Bestimmungen des Personalgesetzes und des RVOG zur Anwendung. Im GOG braucht es keine Regelung mehr.

Artikel 10; Zuständigkeit der Strafkammer

Die Strafkammer des Kantonsgerichts wird als erstinstanzliches Gericht bezeichnet (Art. 19 Abs. 1 StPO). Sie behandelt in erster Instanz alle Straftaten, die nicht in die Zuständigkeit anderer Stellen fallen (Abs. 1). Die Aufsicht über die Staats- und Jugendanwaltschaft geht an den Regierungsrat über. Die Strafkammer entscheidet als Jugendgericht in der Besetzung mit dem Präsidenten und zwei Mitgliedern und beurteilt Fälle, für welche die Jugendanwaltschaft Unterbringung, Bussen von mehr als 1000 Franken sowie Freiheitsentzüge von mehr als drei Monaten beantragt (Art. 34 JStPO). Zudem entscheidet sie als Jugendgericht über Revisionsgesuche (Art. 41 JStPO).

Artikel 11; Zuständigkeit der Strafgerichtskommission

Die Strafgerichtskommission beurteilt alle Vergehen und Verbrechen, für welche der Staatsanwalt einen Freiheitsentzug von insgesamt bis zu zwei Jahren beantragt, sei es als neu auszusprechende Freiheitsstrafe allein oder zusammen mit einer gleichzeitig zu widerrufenden Sanktion (Art. 19 Abs. 2 Bst. b StPO). Soweit eine Verwahrung oder eine Behandlung beantragt wird, ist die Strafkammer zuständig.

Artikel 14; Zuständigkeit des Kantonsgerichtspräsidenten

Die erstinstanzliche Beurteilung von Übertretungen erfolgt durch den Staatsanwalt, die gerichtliche Beurteilung durch den Präsidenten der Strafkammer. Die gerichtlichen Befugnisse als Zwangsmassnahmengericht kommen dem Präsidenten der Zivilkammern zu. So ist eine klare personelle Trennung von erstinstanzlichem Gericht und Zwangsmassnahmengericht gegeben. Die Kantonsgerichtspräsidenten behandeln alle weiteren Fälle, die ihnen nach Gesetz zugewiesen sind, was bereits die Kantonsverfassung vorgibt (geänderter Art. 108 Abs. 3 KV) und deshalb nicht mehr speziell zu regeln ist. – Anschliessend wird die Vorlage behandelt, welche die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) umsetzt. Darin kommt es zu einer weiteren Anpassung dieser Bestimmung hinsichtlich der Zuständigkeiten in Zivilsachen.

Artikel 15; Bestand und Konstituierung des Obergerichts

Damit die Beschwerdeinstanz mit drei Mitgliedern und das Berufungsgericht mit fünf Mitgliedern besetzt werden können, sind neben dem Präsidium sieben Mitglieder des Obergerichts nötig. Für jede Funktion (Beschwerdeinstanz und Berufungsgericht) braucht es einen Vizepräsidenten. Die Wahl des zusätzlichen Mitglieds des Obergerichts erfolgt an der Landsgemeinde 2010 mit Amtsantritt auf den 1. Januar 2011.

Artikel 16; Zuständigkeit des Obergerichts

Die gerichtlichen Befugnisse als Beschwerdeinstanz übt das Obergericht in der Besetzung mit drei Richtern aus; dies gilt sowohl für das Strafverfahren gegen Erwachsene als auch gegen Jugendliche (Abs. 1 Bst. a und b). Als Berufungsgericht entscheidet es im Erwachsenenstrafrecht in der Besetzung mit fünf Richtern (Abs. 1 Bst. a). Im Jugendstrafverfahren urteilt es in der Besetzung mit drei Richtern (Abs. 1 Bst. b). So kommen Richter mit Erfahrung im Jugendstrafrecht und mit Jugendlichen zum Einsatz. Dies ist mit weniger Richtern leichter zu bewerkstelligen.

Die Aufsicht über das Kantonsgericht übt das Obergericht als Gesamtgericht aus, in der Besetzung mit sieben Richtern. Beschwerden, die ausschliesslich Übertretungen betreffen, oder bei denen die wirtschaftlichen Nebenfolgen des angefochtenen Entscheides 5000 Franken nicht übersteigen, beurteilt der Obergerichtspräsident als Einzelrichter (Art. 395 StPO; Abs. 2 Bst. a). Gemäss Kantonsverfassung (geänderter Art. 110 Abs. 3) entscheidet der Obergerichtspräsident zudem die ihm durch Gesetz zugewiesenen Fälle als Einzelrichter.

Die Zuständigkeiten in Zivilsachen wurden nicht angepasst. Diese erfolgen mit der Vorlage zur Umsetzung der ZPO. Deshalb setzen sich die Spruchkörper nach wie vor aus dem Präsidenten und sechs Richtern zusammen (Abs. 1 Bst. c und d).

Artikel 24; Obergericht

Die Spruchkörper des Obergerichts (Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsinstanz) ergänzen sich vorerst gegenseitig und wenn notwendig durch Mitglieder des Kantonsgerichts. Hat das Obergericht im selben Fall als Beschwerdeinstanz, Berufungsgericht und Revisionsinstanz zu entscheiden, so muss die Revisionsinstanz vollständig mit Kantonsrichtern besetzt werden.

Artikel 26; Gerichtspräsidenten

Die bisherige Stellvertretungsregelung erweist sich als zu eng. Die vom Bundesrecht verlangte klare personelle Trennung zwischen Zwangsmassnahmen- und erstinstanzlichem Gericht einerseits sowie zwischen Beschwerdeinstanz und Berufungsgericht andererseits (Art. 18 Abs. 2, 21 Abs. 2 StPO) verlangt nach einer erweiterten Stellvertretungsregelung, zumal auch Abwesenheiten sowie Ausstandsfälle zu berücksichtigen sind. Die Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichts können im gleichen Fall nicht auch als Sachrichter tätig sein. Der Obergerichtspräsident kann sich neu durch einen der beiden Vizepräsidenten und wenn nötig durch das amtsälteste Mitglied vertreten lassen. Die Kantonsgerichtspräsidenten können sich als Kammervorsteher und als Einzelrichter durch alle Vizepräsidenten der Kammern vertreten lassen. Der Präsident der Zivilkammer kann sich in der Funktion als Zwangsmassnahmengericht nebst den jeweiligen Vizepräsidenten durch ein Mitglied der Zivilkammern vertreten lassen. Über die Wochenenden und Feiertage wird so für Haftfälle ein Pikettdienst gewährleistet. Spätestens innert 48 Stunden nach Eingang des Antrages hat das Zwangsmassnahmengericht über die beantragte Untersuchungshaft zu entscheiden (Art. 226 Abs. 1, 25b Abs. 2 StPO). Als Mitglieder im Zwangsmassnahmengericht stehen nur Personen der Zivilkammern zur Verfügung. Damit kommt es zu einer klaren personellen Trennung zwischen dem erstinstanzlichen Gericht und dem Zwangsmassnahmengericht (Art. 19 StPO). Bei dieser Gelegenheit wird die Stellvertretung im Zusammenhang mit den Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht erweitert; der Verwaltungsgerichtspräsident kann sich durch ein Mitglied einer Kammer des Verwaltungsgerichts vertreten lassen (Abs. 2). Auch bei den Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht müssen die Entscheide rasch ergehen.

Artikel 40; Disziplinar massnahmen

Die Möglichkeit, Verfahren störende Personen eine Ordnungsbusse zu erteilen, soll allen verfahrensleitenden Personen zukommen. Der Bussenrahmen wird zudem erhöht.

Artikel 48; Aufsicht

Das Verhöramt wird aufgehoben.

Artikel 52; Aufgaben Verwaltungskommission der Gerichte

Das Verhöramt wird aufgehoben. Mit der Überführung der Strafverfolgung in die Verwaltung hat die Verwaltungskommission der Gerichte dieser gegenüber keine Wahl- und Aufsichtsrechte mehr. Für den Personaldienst wird die neue Bezeichnung Hauptabteilung Personal und Organisation verwendet.

Artikel 54; Aufgaben Gerichtskanzlei

Die Gerichtskasse vollstreckt wie bisher alle Verfahrenskosten und die weiteren finanziellen Leistungen für die Gerichte und im Erwachsenenstrafrecht für die Staats- und Jugendanwaltschaft (Art. 442 StPO). Ein gemeinsames Inkasso bleibt notwendig, weil Untersuchungs- und Gerichtsverfahren sachlich zusammenhängen und das EDV-Programm dafür eingerichtet ist. Deshalb können der Gerichtskasse weitere finanzielle Leistungen zur Vollstreckung übertragen werden. Im Jugendstrafrecht ist die Staatskasse mit dem Inkasso betraut.

Artikel 56–64; Bestand, Aufgabe, Organisation und Aufsicht Verhöramt; Staatsanwalt; Öffentliche Verteidiger; Organe der Jugendstrafrechtspflege, Jugendanwaltschaft, Strafgerichtskommission des Kantonsgerichtes, Aufsicht in der Jugendstrafrechtspflege

Diese Bestimmungen werden hinfällig und können aufgehoben werden.

Ziffer 2: Gesetz über das Personalwesen*Artikel 7; Zuständigkeit für personalrechtliche Entscheide*

Staatsanwälte bzw. Jugendanwälte werden wie Gerichtsschreiber und Leiter Finanzkontrolle auf Amtsdauer gewählt (Art. 14 Abs. 2). Es ist die Zuständigkeit des Regierungsrat für personalrechtliche Entscheide festzulegen (Bst. a). Davon ausgenommen werden Wahl und Wiederwahl. Dies entspricht der Regelung für das weitere auf Amtsdauer gewählte Personal. Hinsichtlich der Verhörrichter liegt die Zuständigkeit für personalrechtliche Entscheide heute bei der Verwaltungskommission der Gerichte. Die Strafverfolgung wird in die Verwaltung überführt. Entsprechend geht die Zuständigkeit für personalrechtliche Entscheide von den Gerichten an den Regierungsrat (Bst. c).

Artikel 9; Anstellungsinstanzen

Der Landrat ist zuständig für die Wahl der Staatsanwälte und Jugendanwälte – die Wahl erfolgt jeweils für beide Funktionen – sowie des Ersten Staatsanwaltes (Abs. 1). Die Bestimmung bleibt sonst unverändert.

Artikel 11; Begründung der Arbeitsverhältnisse

Zu dem durch die Landsgemeinde gewählten Personal zählen heute nur noch die Verhörerichter. Künftig soll es kein durch die Landsgemeinde gewähltes Personal mehr geben (Abs. 2). Nach wie vor wählt die Landsgemeinde die Richter. Diese fallen aber nicht unter das Personalgesetz.

Artikel 12; Stellenantritt und Vereidigung

Die Staatsanwälte bzw. Jugendanwälte werden vereidigt.

Artikel 14; Dauer der Arbeitsverhältnisse

Die Verhörerichter sind terminologisch mit Staatsanwälten bzw. Jugendanwälten zu ersetzen.

Ziffer 3: Gemeindegesetz*Artikel 89; Zwangs- und Strafbefugnisse*

Die Gemeinden können weiterhin Bussen für Übertretungen des Gemeinderechts vorsehen, jedoch statt von 20 bis 2000 Franken bis zum gesetzlichen Höchstbetrag von 10 000 Franken (Art. 106 Abs. 1 StGB). Die von den Gemeinden ausgesprochenen Bussen sind als Ordnungsbussen vorgesehen, wobei die Vorsteherschaft ihre Kontrollorgane ermächtigen kann, Bussen vor Ort aufzuerlegen und einzuziehen. Ordnungsbussen können bis 1000 Franken betragen. Dieses System ist einfach in der Handhabung und entbindet die Gemeinden vom formgebundenen Übertretungsstrafverfahren (Art. 357 StPO). Lehnt die betroffene Person das Ordnungsbussenverfahren ab oder anerkennt sie den Tatbestand nicht, so erstattet die Vorsteherschaft Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, worauf das ordentliche Übertretungsstrafverfahren nach StPO zur Anwendung gelangt. In diesem Verfahren hat die Gemeinde keine Parteistellung. – Die im ordentlichen Übertretungsstrafverfahren ausgefallten Bussen fallen an den Kanton. Die von den Gemeinden erhobenen Ordnungsbussen fallen an die betreffende Gemeinde (Art. 23 Abs. 2 EG StPO).

Ziffer 4: Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus*Artikel 69*

Die Aufgaben des Verhöramtes übernimmt die Staats- und Jugendanwaltschaft.

Ziffer 5: Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus*Artikel 5 und 6; Nichtbefolgen von Anordnungen, Verfahrensdisziplin, Nichtangabe des Namens*

Der bisherige Inhalt von Artikel 5, der ungebührliches Benehmen gegenüber Behörden oder öffentlichen Angestellten unter Strafe stellt, erweist sich als bundesrechtswidrig; er ist aufzuheben. Artikel 5 und 6 beinhalten nun die Tatbestände des Nichtbefolgens von Anordnungen sowie der Nichtangabe des Namens. Die Nichtangabe des Namens ist nicht nur gegenüber berechtigten Angestellten des Kantons strafbar, sondern auch gegenüber solchen der Gemeinden.

Artikel 7–9; Unberechtigtes Tragen einer Uniform, Anmassen eines akademischen Titels, Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen

Bisher waren hier die Ruhestörung und die Bettelei normiert (nun in Art. 10 und 11). Neu werden das unberechtigte Tragen einer Uniform und das Anmassen eines akademischen Titels unter Strafe gestellt (Art. 7 und 8). Ebenfalls mit Busse belegt werden kann der unerlaubte Verkehr mit Gefangenen (Kontaktnahme mit Personen im Strafvollzug, Einführen von Gegenständen in Haftlokalitäten usw.; Art. 9).

Artikel 10 und 11; Ruhestörung usw., Bettelei

Inhaltlich kommt es zu keinen Änderungen (bisher Art. 7 und 8). Lediglich bei der Bettelei wird auch mit Busse bestraft, wer von ihm abhängige Kinder oder Personen zum Betteln schickt. Es wird kein Unterschied mehr gemacht, ob das Betteln auf öffentlichem Grund stattfindet oder nicht. Der Feldfrevel wird aufgehoben (bisher Art. 10). Das Vermögensstrafrecht des Bundes ist abschliessend. Ebenso nicht mehr strafbar ist das Ausnützen des Aberglaubens oder der Leichtgläubigkeit. Dieser Tatbestand wird als obsolet angesehen.

Artikel 12 und 13; Halten gefährlicher Tiere, Reizen oder Scheumachen von Tieren

Das nicht gehörige Halten von gefährlichen oder unberechenbaren Tieren sowie sie zu reizen oder zu scheuen kann neu mit Busse bestraft werden.

Artikel 14–16; Widerhandlungen gegen Natur- und Heimatschutz, Verrichten der Notdurft und andere Verunreinigungen, Plakatentfernung

Beschädigung, Verunreinigung von öffentlichen Gebäuden usw. ist konkreter gefasst (Widerhandlung gegen Vorschriften des Natur- und Heimatschutzes; Art. 15 Abs. 2, bisher Art. 13). Das Verrichten der Notdurft ausserhalb sanitärer Einrichtungen innerhalb bewohnter Gebiete steht neu unter Strafe (Art. 15 Abs. 1). Ebenfalls wird das Wegwerfen von Kleinabfällen, das sogenannte Littering, strafbar (Art. 15 Abs. 3). Nicht unter diese Bestimmung fallen grössere Abfälle, insbesondere die eigentlichen Siedlungsabfälle sowie ausgediente Geräte. Deren Entsorgung wird vom Umweltschutzrecht geregelt. Unbedeutende Abfälle wie Zigarettensammel oder Kaugummipapier erfüllen den Litteringtatbestand eher nicht; endgültige Beurteilung wird der Praxis obliegen. Da der Bund wohl abschliessend legiferiert hat, wurde Schund- und Schmutzliteratur gestrichen (Art. 135 StGB, Gewaltdarstellung; bisher Art. 16). Die unbefugte Plakatentfernung wird beibehalten (Art. 16, bisher 12).

Artikel 17; Richter (aufgehoben)

Welche Behörde zuständig ist, regelt die StPO oder das EG StPO.

Artikel 18; Vollzugsbehörden

Die vom Regierungsrat bezeichnete Verwaltungsbehörde vollzieht die Entscheide der kantonalen Gerichte und Strafverfolgungsbehörden.

Artikel 19; Verhöramt (aufgehoben)

Das Bundesrecht regelt die Zuständigkeit für die Friedensbürgschaft, die Beschlagnahme und die Einziehung abschliessend.

Artikel 21; Letztinstanzlicher Richter (aufgehoben)

Das Bundesrecht regelt die Zuständigkeit für die nachträglichen Entscheide (Art. 363 Abs. 1 StPO). Es werden keine anderen als die in der StPO bezeichneten Behörden als zuständig erklärt. Für nachträgliche Entscheide, welche nicht dem Gericht zustehen (Art. 363 Abs. 3 StPO), ist die vom Regierungsrat bezeichnete Verwaltungsbehörde zuständig.

Artikel 22–25^a; Sachliche Zuständigkeit, Verfahren, Rechtshilfe, Verwendung von Bussen (aufgehoben) / neu: Regelung der Begnadigung

Die Gerichtsstände sind nicht mehr im StGB (Art. 345 ff.), sondern in der StPO (Art. 31 ff.) geregelt. Die Delegation einer Strafsache, für welche die Bundesgerichtsbarkeit gegeben ist, regelt nicht mehr das Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege (Art. 18 f.), sondern die StPO (Art. 25). Soweit kantonales Übertretungsstrafrecht anwendbar ist, gilt die StPO sinngemäss (Art. 2 EG StPO). – Die nationale Rechtshilfe für Straftaten des Bundesrechts wird nicht mehr im StGB geregelt (nun Art. 43 ff. StPO). Die Rechtshilfe wird im EG StPO geregelt (Art. 16, 17). – Bussen, Geldstrafen und Einziehungen werden über die kantonalen Inkassostellen abgewickelt (Art. 22 EG StPO und 54 Abs. 2 GOG), finanzielle Leistungen einheitlich nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckt (Art. 442 Abs. 1 StPO) und Einziehung beschlagnahmter Gegenstände und Vermögenswerte in der StPO geregelt (Art. 267 Abs. 3).

An die Stelle der aufgehobenen Artikel treten diejenigen, welche die Begnadigung – Behörden, Gesuch, aufschiebende Wirkung, Endgültigkeit – regeln.

Ziffer 6: Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege*Artikel 26; Disziplinar massnahmen*

Es wird die Möglichkeit eingeräumt, eine Ordnungsbusse von bis zu 1000 Franken auszufällen, wenn verfahrensleitende Anordnungen missachtet werden.

Ziffer 7: Anwaltsgesetz des Kantons Glarus*Artikel 3; Berechtigung zur Parteivertretung*

Heute kann sich eine Partei im Strafverfahren durch eine nicht im Anwaltsregister eingetragene Person vertreten lassen (Art. 127 StPO). Die Verteidigung der beschuldigten Person ist indessen den im Anwaltsregister eingetragenen Personen vorbehalten (Art. 128ff. StPO), wobei die Kantone für das Übertretungsstrafverfahren abweichende Bestimmungen erlassen können (Art. 127 Abs. 5 StPO). Das Anwaltsgesetz behält Vertretung (inkl. Verteidigung im Sinne von Art. 128ff. StPO) den im Anwaltsregister eingetragenen Personen vor, und zwar auch im Übertretungsstrafverfahren. Selbstverständlich kann sich eine Person weiterhin selbst verteidigen, soweit kein Fall von notwendiger Verteidigung vorliegt (Art. 130ff. StPO). Der Klarheit halber ist jedoch die Terminologie der StPO anzupassen (Strafverfolgungsbehörden und Gerichte). So ist bereits ab Befragung durch die Kantonspolizei eine Verteidigung nur durch eine im Anwaltsregister eingetragene Person zulässig, sofern sich die beschuldigte Person nicht selbst verteidigt. Die Privatklägerschaft und die weiteren Verfahrensbeteiligten können sich, soweit sie ihre Interessen nicht selbst wahren, während des ganzen Strafverfahrens ebenfalls nur durch eine im Anwaltsregister eingetragene Person vertreten lassen. Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 StPO). Die Anwaltskommission erlässt wie bisher diesen Tarif, welcher der Genehmigung des Landrates unterliegt. – Artikel 7 Buchstabe *k* des kantonalen Anwaltsgesetzes orientiert sich an Artikel 12 des Anwaltsgesetz des Bundes und wird deshalb nicht an die neue Terminologie der StPO angepasst.

Ziffer 8: Polizeigesetz des Kantons Glarus*Artikel 16; Wegweisung und Zutrittsverbot bei häuslicher Gewalt*

Durch die Aufhebung der kantonalen Strafprozessordnung ist Artikel 16 Absatz 4 zu streichen.

Artikel 16^a; Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt

Gegenwärtig entscheidet der Verhörer über Verlängerung, Aufhebung oder Abänderung der Wegweisung im Falle häuslicher Gewalt. Diese Entscheide sind neu dem von der Staatsanwaltschaft unabhängigen Zwangsmassnahmengericht zugewiesen.

Artikel 16^b; Verlängerung der Wegweisung und des Zutrittsverbotes bei häuslicher Gewalt

Der Begriff Verhörer wird durch Zwangsmassnahmengericht ersetzt.

Ziffer 9: Steuergesetz*Artikel 225 und Artikel 234; Zeugeneinvernahmen, Beschwerde an das Bundesgericht*

Statt der StPO GL gilt die StPO. An die Stelle der Verwaltungsgerichtsbeschwerde tritt die Beschwerde an das Bundesgericht.

Ziffer 10: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr

Die Organisationskompetenz für die Verwaltung liegt üblicherweise beim Regierungsrat (Art. 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 RVOG), was flexible Anpassung an sich wandelnde Bedürfnisse ermöglicht. Diese Zielsetzung wird nicht erfüllt, wenn der Regierungsrat für organisatorische Änderungen an die Landsgemeinde gelangen muss.

Angesichts des relativ weitreichenden Eingriffs in die persönliche Freiheit eines Bürgers bei Administrativmassnahmen im Strassenverkehr wird die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Massnahmen der Staats- und Jugendanwaltschaft festgehalten (Art. 3 Abs. 2). Entsprechend ist die Regelung des Rechtsschutzes anzupassen (Art. 5 Abs. 3).

Ziffer 11: Einführungsgesetz zu den bundesrechtlichen Bestimmungen in den Bereichen Arbeit, Unfallverhütung und Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten*Art. 15; Strafverfahren*

Dieser Artikel ist aufzuheben.

Ziffer 12: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung*Art. 39; Strafverfolgung*

Dieser Artikel ist aufzuheben.

Inkrafttreten und Übergangbestimmungen

Landrat und Regierungsrat haben ihre Erlasse an StPO und JStPO anzupassen. Zudem sind alle von der Landsgemeinde zu ändernden Erlasse bei allfälligen Änderungen aufeinander abzustimmen. Der Landrat hätte von der Landsgemeinde nicht bereinigte Widersprüche zu beseitigen und Auslassungen zu berichtigen. – Dem Regierungsrat bzw. der Staatskanzlei wird die Kompetenz eingeräumt, versehentlich nicht erfolgte (begriffliche) Anpassungen vorzunehmen. Hierzu gehört auch die Aufhebung von Konkordaten, die durch die StPO und JStPO hinfällig werden. Der Regierungsrat soll hierüber dem Landrat Bericht erstatten.

8. Beratung der Vorlage im Landrat

8.1 Justizkommission

Die landrätliche Justizkommission unter dem Vorsitz von Landrat Marco Hodel, Glarus, befasste sich mit dieser Vorlage. Eintreten war unbestritten. Die neue Bundesstrafprozessordnung sei umzusetzen, obwohl sie wahrscheinlich schwieriger zu handhaben sei und höhere Kosten verursache; dies als Preis der Vereinheitlichung.

Die Kommission stellte sich hinter die Neuregelung der Wahlbefugnisse. Den neuen Staatsanwälten komme keine richterliche Funktion zu. Eigentlich bildeten sie Verwaltungsbehörden. Daher seien sie durch den Landrat auf Antrag des Regierungsrates zu wählen. Wahlvorschläge hätten nicht politische, sondern ausschliesslich fachliche Voraussetzungen zu begründen. In allen anderen Kantonen mit Ausnahme von Genf wähle das Parlament die Staatsanwälte, im anderen Landsgemeindekanton Appenzell Innerrhodens gar der Regierungsrat. Unabhängigkeit gewährleisten Landratswahl und Wahl auf Amtsdauer. Für die zweite Lesung wurde ergänzend aufgenommen, es habe der Landrat den Ersten Staatsanwalt auch in dieser Funktion zu bezeichnen und Verfassung, EG StPO und Personalgesetz seien entsprechend anzupassen. Zudem habe die für Justizfragen zuständige Kommission und nicht der Landrat über die Ermächtigung zu Strafverfolgungen gegen Mitglieder von Exekutive, Legislative und Judikative zu befinden.

Die Kommission befürwortete einstimmig das Übertragen der Administrativmassnahmen im Strassenverkehr zur Staats- und Jugendanwaltschaft. Entsprechend sei das EG zum Strassenverkehrsgesetz anzupassen. Zudem sollten die Strafbehörden andere Behörden von Kanton und Gemeinden über Strafuntersuchungen informieren, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben nötig sei und das öffentliche Interesse gegenüber jenem des Persönlichkeitsschutzes überwiege. Das gleiche gelte für Strafuntersuchungen gegen Lehrpersonen, Berufsbildnerinnen und -bildner sowie Kaderleute von Jugend und Sport, falls der zu untersuchende Sachverhalt im Hinblick auf deren Lehr- oder Ausbildungstätigkeit aufsichtsrechtlich von Bedeutung ist.

Bezüglich EG StGB beantragte die Kommission zwei unbestrittene Änderungen: Nichtangabe von Namen nicht nur gegenüber auskunftsberechtigten Angestellten des Kantons, sondern auch gegenüber solchen der Gemeinden strafbar; redaktionelle Verbesserung des Tatbestands der Plakatentfernung («beschmutzt» statt «besudelt»).

8.2. Landrat

Auch im Landrat war Eintreten unbestritten. Zur Wahl der Staatsanwälte wurden zwei Anträge eingereicht:

- Wahl durch den Regierungsrat, da Staats- und Jugendanwaltschaft gemäss Bundesregelung neu Organe der Exekutive sind;
- Wahl auch des Ersten Staatsanwaltes durch den Landrat, um die Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive besser zu garantieren.

Der Landrat folgte aber seiner Kommission und belies die Wahl von Staats- und Jugendanwaltschaft beim Landrat. Er übertrug jedoch – um die Unabhängigkeit des Ersten Staatsanwaltes zu gewährleisten – diese Wahl ebenfalls dem Landrat.

In der Detailberatung folgte der Landrat den Ergänzungsanträgen der Justizkommission bis auf einen Punkt. Bei der Ermächtigung zu Strafuntersuchungen für Behördemitglieder (Art. 27 EG StPO) blieb er bei der ursprünglichen Fassung und damit selbst zuständig, aber in geheimer Abstimmung mit absolutem Mehr.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der so bereinigten Vorlage zuzustimmen.

9. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Verfassungsänderung und den Gesetzesänderungen zuzustimmen, sowie das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung anzunehmen:

A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2010)

I.

Die Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 wird wie folgt geändert:

Art. 68

Wahlbefugnisse

Die Landsgemeinde ist zuständig für:

- a. die Wahl des Landammanns und des Landesstatthalters;
- b. die Wahl der Gerichtspräsidenten und der weiteren Richter.

Art. 78 Abs. 2 und 5

² Sie [die Amtsdauer] nimmt ihren Anfang jeweils am 1. Juli, mit folgenden Ausnahmen: Für den Landrat beginnt sie mit der konstituierenden Sitzung und für die Mitglieder des Regierungsrates an der Landsgemeinde. Die Amtsdauer der Ständeräte beginnt mit der konstituierenden Sitzung nach der Gesamterneuerung des Nationalrates.

⁵ Die Mitglieder des Regierungsrates, die beiden Ständeräte sowie die Gerichtspräsidenten und weiteren Richter, die das 65. Altersjahr vollendet haben, scheidern auf die darauffolgende Landsgemeinde bzw. auf Ende Juni aus ihrem Amte aus.

Art. 88 Abs. 2

² Er [der Landrat] ist im Weiteren zuständig für die Wahl der Staatsanwälte und der Jugendanwälte sowie der amtlichen Verteidiger. Sodann bezeichnet er den Ersten Staatsanwalt.

Dritter Abschnitt: Rechtspflege

Neuer Titel:

Erster Unterabschnitt: Gerichte

Art. 108 Abs. 1 und 3 (*neu*)

¹ Das Kantonsgericht urteilt in Zivil-, Straf- und Jugendstrafsachen als erste Instanz durch:

- a. zwei Zivilkammern, bestehend aus je einem Präsidenten und vier Mitgliedern;
- b. die Strafkammer, bestehend aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern;
- c. die Strafgerichtskommission, bestehend aus dem Präsidenten sowie zwei Mitgliedern der Strafkammer.

³ Die Präsidenten und die Mitglieder des Kantonsgerichts amten in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen als Einzelrichter.

Art. 110

Obergericht

¹ Das Obergericht urteilt in Zivil-, Straf- und Jugendstrafsachen als letzte oder einzige kantonale Instanz.

² Das Obergericht besteht aus dem Präsidenten und sieben Mitgliedern; das Gesetz regelt die Zusammensetzung der Spruchkörper.

³ Der Obergerichtspräsident entscheidet in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen als Einzelrichter.

Art. 111

Verwaltungsgericht

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt verwaltungs- und andere öffentlich-rechtliche Streitigkeiten als erste oder als Beschwerdeinstanz. Es besteht aus dem Präsidenten sowie acht Richtern und bildet aus diesen zwei Kammern.

² Für besondere Verwaltungsstreitigkeiten können durch Gesetz verwaltungsunabhängige Rekurskommissionen eingesetzt werden.

Art. 112*Organisation und Verwaltung*

¹ Das Gesetz regelt die Organisation und die Zuständigkeiten der Gerichte sowie das Verfahren vor Gericht.

² Es ordnet die Geschäftsverteilung, die Stellvertretung der Präsidenten und die Gerichtsergänzung in Ausstands- und Verhinderungsfällen.

³ Das Obergericht hat die Aufsicht über die Geschäftsführung des Kantonsgerichtes, das Verwaltungsgericht über die der Rekurskommissionen.

⁴ Die Verwaltungskommission der Gerichte besteht aus den Präsidenten des Ober-, des Verwaltungs- und des Kantonsgerichtes. Sie wählt und beaufsichtigt nach Gesetz die Angestellten der Gerichte.

*Neuer Titel:***Zweiter Unterabschnitt: Strafverfolgung****Art. 113***Staats- und Jugendanwaltschaft*

Der Staats- und Jugendanwaltschaft obliegt die Strafverfolgung gegen Erwachsene sowie Jugendliche.

Art. 114*Organisation und Aufsicht*

¹ Das Gesetz regelt die Organisation und die Zuständigkeiten der Staats- und Jugendanwaltschaft sowie die Befugnis von Verwaltungsstellen und Gemeindebehörden, Bussen auszusprechen.

² Der Regierungsrat hat die Aufsicht über die Strafverfolgung, wobei konkrete Weisungen zu einzelnen Verfahren ausgeschlossen sind.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

III.

Übergangsbestimmung: Der bisherige Staatsanwalt und die beiden Verhörer sowie die Jugendanwältin bleiben über ihre Amtsdauer hinaus bis zum 31. Dezember 2010 im Amt.

B. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung

(EG StPO)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2010)

A. Allgemeine Bestimmungen**Art. 1***Gegenstand*

¹ Dieses Gesetz enthält ausführende Bestimmungen zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO).

² Die Organisation und die Zuständigkeiten der Gerichtsbehörden sind im Gesetz über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus (Gerichtsorganisationsgesetz) geregelt.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen anderer kantonaler Gesetze.

Art. 2*Widerhandlungen gegen kantonales Strafrecht*

¹ Das Verfahren für die Verfolgung und Beurteilung der kantonalen Straftatbestände richtet sich nach der StPO und JStPO.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen anderer kantonalen Gesetze.

Art. 3*Strafverfolgungsbehörden (Art. 12, 15 ff. StPO, Art. 6 JStPO)*

Strafverfolgungsbehörden des Kantons sind:

- a. die Kantonspolizei sowie Personen, denen die gesetzlichen Bestimmungen polizeiliche Aufgaben übertragen;
- b. die Staats- und Jugendanwaltschaft.

Art. 4*Amtliche Verteidigung (Art. 132 StPO)*

Drei im Anwaltsregister eingetragene Personen nehmen die Aufgaben der amtlichen Verteidigung wahr.

B. Kantonspolizei**Art. 5***Aufgaben*

¹ Die polizeilichen Aufgaben im Rahmen der Strafrechtspflege werden in erster Linie von der Kantonspolizei ausgeübt.

² Personen, denen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls polizeiliche Aufgaben in der Strafrechtspflege übertragen sind, arbeiten mit der Kantonspolizei sowie der Staatsanwalt- und Jugendanwaltschaft zusammen und unterstützen diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

³ Die personal- und organisationsrechtliche Stellung der Kantonspolizei sowie der weiteren polizeilichen Behörden richtet sich nach den allgemeinen personal- und organisationsrechtlichen Bestimmungen und dem Polizeigesetz, die Strafverfolgungstätigkeit nach der StPO.

Art. 6*Zeugeneinvernahmen, vorläufige Festnahme, Zwangsmassnahmen (Art. 142 Abs. 2, 219 Abs. 5, 198 Abs. 2 StPO)*

¹ Angehörige der Kantonspolizei können im Einzelfall mit der Durchführung von Zeugeneinvernahmen beauftragt werden.

² Das zuständige Departement bezeichnet die Polizeifunktionäre, die bei einer Übertretung die Festnahme einer Person für länger als drei Stunden anordnen können. Es kann die Befugnisse, Zwangsmassnahmen anzuordnen oder durchzuführen, Polizeifunktionären mit einem bestimmten Dienstgrad oder einer bestimmten Funktion vorbehalten.

C. Staats- und Jugendanwaltschaft**Art. 7***Organisation und Zuständigkeit*

¹ Die Staats- und Jugendanwaltschaft besteht aus dem Ersten Staatsanwalt sowie den weiteren Staatsanwälten und Jugendanwälten.

² Sie ist für die Strafverfolgung verantwortlich und ist erstinstanzlich zuständig für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr; der Regierungsrat kann für die Behandlung der Fälle Abteilungen bilden.

³ Die Zuständigkeit für das gleiche Verfahren bleibt bestehen, wenn sich ergibt, dass eine andere der gebildeten Abteilungen zuständig wäre.

⁴ Der Regierungsrat kann der Staats- und Jugendanwaltschaft weitere Aufgaben, die mit ihrer Tätigkeit oder ihren besonderen Sachkenntnissen in Verbindung stehen, übertragen.

Art. 8*Übertretungsstrafbehörde (Art. 17 StPO)*

Die Staats- und Jugendanwaltschaft ist zuständig für die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen.

Art. 9*Stellung*

Die personal- und organisationsrechtliche Stellung der Staats- und Jugendanwälte sowie der weiteren Angestellten der Staats- und Jugendanwaltschaft richtet sich nach den allgemeinen personal- und organisationsrechtlichen Bestimmungen, soweit in diesem Gesetz nicht davon abgewichen wird.

Art 10*Wahl*

¹ Die Wahl der Staatsanwälte und Jugendanwälte sowie die Bezeichnung des Ersten Staatsanwaltes erfolgt durch den Landrat; das Wahlverfahren richtet sich nach Artikel 113ff. der Landratsverordnung.

² Die Vorgeschlagenen können für beide Funktionen gewählt und sowohl als Staatsanwälte als auch als Jugendanwälte eingesetzt werden.

³ Der Regierungsrat bezeichnet aus den Reihen der gewählten Staatsanwälte und Jugendanwälte die Leiter der Abteilungen.

⁴ Des Weiteren ist der Regierungsrat zuständig für die Bestimmung von ausserordentlichen Staatsanwälten und Jugendanwälten in Ausstands- und Verhinderungsfällen oder bei besonderer Geschäftslast.

Art. 11*Erster Staatsanwalt*

¹ Der Erste Staatsanwalt

- a. führt die Staats- und Jugendanwaltschaft und vertritt diese nach aussen;
- b. sorgt für eine fachgerechte, einheitliche und gleichmässige Strafverfolgung;
- c. erlässt generelle Weisungen für die Staats- und Jugendanwaltschaft;
- d. kann die Zuständigkeit für Verfahren abweichend von der gesetzlichen Regelung festlegen, sofern dies begründet ist;
- e. vertritt die Staats- und Jugendanwaltschaft in eidgenössischen Verfahren, wobei die Vertretung delegiert werden kann;
- f. teilt die Fälle zu und beaufsichtigt deren Bearbeitung, wobei zu einzelnen Verfahren konkrete Anweisungen erteilt werden können, insbesondere über die Einleitung, den Abschluss sowie über die Ergreifung von Rechtsmitteln;
- g. kann jederzeit Verfahren an sich ziehen oder umteilen;
- h. regelt die Orientierung der Öffentlichkeit zu hängigen Verfahren.

² Sodann nimmt der Erste Staatsanwalt diejenigen Aufgaben wahr, die nicht einer anderen Stelle zukommen. Er führt zudem eigene Fälle.

Art. 12*Staatsanwälte*

¹ Die gewählten oder vom Regierungsrat ernannten ausserordentlichen Staatsanwälte und Jugendanwälte führen die ihnen zugewiesenen Fälle bis zum rechtskräftigen Abschluss selber und sind befugt, in diesem Zusammenhang sämtliche dafür erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

² Ist ihnen zusätzlich die Leitung einer Abteilung übertragen, haben sie, neben der Führung eigener Fälle, die Befugnisse gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben f und g.

Art. 13*Delegation von Untersuchungsbefugnissen (Art. 311 Abs. 1 StPO)*

¹ Die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen kann vollständig an weitere Mitarbeitende der Staats- und Jugendanwaltschaft übertragen werden.

² Bei Vergehen und Verbrechen kann die Durchführung der Untersuchung, nicht aber deren Eröffnung und Abschluss übertragen werden.

Art. 14

Aufsicht (Art. 14 Abs. 5 StPO)

¹ Die Staats- und Jugendanwaltschaft steht unter der Aufsicht des Regierungsrates. Diese wird durch das zuständige Departement ausgeübt.

² Der Erste Staatsanwalt erstattet dem zuständigen Departement zuhanden des Regierungsrates jährlich je einen Bericht über die Geschäftstätigkeit und die Geschäftspraxis der Staats- und Jugendanwaltschaft.

³ Das zuständige Departement kann bei der Staats- und Jugendanwaltschaft Auskünfte oder zusätzliche Berichte über deren Geschäftstätigkeit und die Geschäftspraxis verlangen und Visitationen durchführen.

⁴ Der Regierungsrat kann gegenüber der Staats- und Jugendanwaltschaft generelle Weisungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erteilen.

D. Ergänzende Verfahrensbestimmungen

1. Allgemeines

Art. 15

Verfahrenssprache (Art. 67 Abs. 1 StPO)

Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

Art. 16

Nationale Rechtshilfe (Art. 44 StPO)

Die Strafbehörden können anderen Kantonen in Strafsachen des kantonalen Rechts Rechtshilfe gewähren.

Art. 17

Internationale Rechtshilfe (Art. 54 StPO)

Das Verfahren bei der internationalen Rechtshilfe richtet sich unter dem Vorbehalt abweichender Bestimmungen des Bundesrechts sinngemäss nach der Schweizerischen Strafprozessordnung.

Art. 18

Anzeigepflicht (Art. 302 Abs. 2 StPO)

¹ Die Anzeigepflicht der Strafbehörden richtet sich nach Artikel 302 StPO.

² Die Anzeigepflicht anderer Behörden und von Privaten richtet sich nach den entsprechenden Sonderbestimmungen.

Art. 19

Mitteilungsrechte, Mitteilungspflichten und Zusammenarbeit (Art. 75 Abs. 4 StPO, Art. 28 JStPO)

¹ Die Strafbehörden dürfen die übrigen Behörden des Kantons und dessen Gemeinden sowie anderer Kantone oder des Bundes über ihre Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe auf die Informationen angewiesen sind und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten überwiegt.

² Die Strafbehörden unterrichten das zuständige Departement sowie die zuständigen Gemeindebehörden über Strafverfahren gegen Lehrpersonen, Berufsbildnerinnen und -bildner sowie Kaderleute von Jugend und Sport, falls der zu untersuchende Sachverhalt im Hinblick auf deren Lehr- oder Ausbildungstätigkeit aufsichtsrechtlich von Bedeutung ist.

³ Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und -pflichten aus Gesetzen des Kantons und des Bundes.

Art. 20

Zustellung durch Veröffentlichung (Art. 88 Abs. 1 StPO)

Die Zustellung durch Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt.

Art. 21

Belohnungen (Art. 211 Abs. 2 StPO)

Belohnungen können aussetzen:

- a. im Vorverfahren: die Staatsanwaltschaft oder die Jugendanwaltschaft;
- b. im Hauptverfahren: die Verfahrensleitung des Gerichts.

Art. 22

Vollstreckung finanzieller Leistungen (Art. 442 StPO)

Der Regierungsrat bestimmt die zuständigen Behörden für das Inkasso der im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden aufzuerlegenden Kosten.

Art. 23

Verwendung von Bussen

¹ Die verhängten Geldstrafen, Bussen und Einziehungen fallen dem Kanton zu (Art. 374 StGB).

² Ordnungsbussen, die eine Gemeinde ausfällt, fallen der betreffenden Gemeinde zu.

Art. 24

Massnahmen zum Schutz von Personen ausserhalb eines Verfahrens (Art. 156 StPO)

¹ Die Kantonspolizei ist verantwortlich für Schutzmassnahmen ausserhalb von Verfahren.

² Sie informiert weitere Behörden, sofern Schutzmassnahmen zu treffen sind.

Art. 25

Aussergewöhnliche Todesfälle (Art. 253 StPO)

¹ Bei aussergewöhnlichen Todesfällen haben die Polizeiorgane die Staatsanwaltschaft unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

² Das zuständige Departement stellt zur Durchführung der Legalinspektion im Auftrag der Staatsanwaltschaft entsprechende spezialärztliche Dienste zur Verfügung.

Art. 26

Parlamentarische Immunität (Art. 7 Abs. 2 Bst. a StPO)

Mitglieder des Regierungsrates, des Landrates und der Gerichte können wegen ihrer Äusserungen im Landrat oder in dessen Kommissionen strafrechtlich nur verfolgt werden, wenn der Landrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Immunität aufhebt.

Art. 27

Ermächtigung (Art. 7 Abs. 2 Bst. b StPO)

Die Strafverfolgung gegen Mitglieder des Regierungsrates, der vom Landrat gewählten Kommissionen und der Gerichte sowie der Staatsanwälte und Jugendanwälte wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen kann nur eingeleitet werden, wenn der Landrat in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit die Ermächtigung dazu erteilt.

Art. 28

Kautions- und Ordnungsbussen

¹ Der Regierungsrat kann die Polizei- oder Kontrollorgane hinsichtlich der kantonalen Übertretungstatbestände ermächtigen, einer fehlbaren Person

eine angemessene Kaution abzunehmen oder bei bestimmten Übertretungen im Einverständnis mit der fehlbaren Person auf der Stelle eine Ordnungsbusse zu erheben.

² Die Höchstgrenze der Ordnungsbussen beträgt 1000 Franken.

³ Der Regierungsrat erlässt zu den Übertretungen des kantonalen Rechts, die durch Ordnungsbussen zu ahnden sind, eine Verordnung, bestimmt darin den Bussenbetrag und regelt das Verfahren.

2. Verfahren bei Jugendlichen im Besonderen

Art. 29

Ausschluss und Orientierung der Öffentlichkeit (Art. 14 JStPO)

Die Jugendstrafverfahren finden in der Regel unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Es besteht keine Orientierungspflicht der Öffentlichkeit.

Art. 30

Beizug von Fachpersonen

Für Beobachtungs-, Abklärungs-, Begleit- und Vollzugsaufträge können zur Unterstützung Sozialarbeiter und weitere geeignete Fachpersonen beigezogen werden.

Art. 31

Strassenverkehrsvorschriften

¹ Begehen Jugendliche unter 15 Jahren Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften, die bei Jugendlichen über 15 Jahren im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können, kann die Polizei

- a. von der Verzeigung bei der Jugendanwaltschaft absehen und den Jugendlichen auf die Verkehrsübertretung aufmerksam machen, oder
- b. von der Verzeigung bei der Jugendanwaltschaft absehen, unter der Voraussetzung, dass der Jugendliche an einem bestimmten Tag freiwillig den Verkehrsunterricht besucht.

² Folgt der Jugendliche der Einladung zum Verkehrsunterricht nicht, gibt die Polizei der Jugendanwaltschaft von der Übertretung Kenntnis.

Art. 32

Straftaten vor dem zehnten Altersjahr (Gefährdungsmeldung)

Stellen Behörden, insbesondere die Polizei im Laufe eines Verfahrens fest, dass eine Tat von einem Kind unter zehn Jahren begangen worden ist, so benachrichtigen sie die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Liegen Anzeichen dafür vor, dass das Kind besondere Hilfe benötigt, so ist auch die Vormundschaftsbehörde oder die für die Jugendhilfe zuständige Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen.

Art. 33

Zivilforderungen

Die Zivilforderungen können gestützt auf die Artikel 32 Absatz 3 und 34 Absatz 6 JStPO auf den Zivilweg verwiesen werden.

Art. 34

Mediationsverfahren

¹ Die Untersuchungsbehörden oder Gerichte bestimmen die mit der Mediation betraute Stelle.

² Sie erteilen den schriftlichen Auftrag zur Durchführung der Mediation nach vorheriger Anhörung der Beteiligten. Die Durchführungsfrist beträgt in der Regel sechs Monate und kann auf begründeten Antrag der beauftragten Stelle verlängert werden.

³ Nimmt die jugendliche Person unentschuldigt nicht an der Mediation teil, verweigert sie trotz Mahnung auf andere Weise die Mitarbeit oder begeht sie während der Dauer der Mediation weitere Straftaten, wird der Mediationsversuch abgebrochen und das Verfahren auf Mitteilung der beauftragten Stelle hin fortgesetzt.

⁴ Die beauftragte Stelle teilt den Untersuchungsbehörden oder Gerichten das Ergebnis einer erfolgreichen Mediation schriftlich mit.

⁵ Die Mediation ist gelungen, sobald die zustande gekommene Vereinbarung vollumfänglich erfüllt worden ist.

Art. 35

Mitteilung an gesetzliche Vertretung und Behörden (Art. 28 JStPO)

¹ Vor der Einleitung eines Strafverfahrens und insbesondere vor wichtigen Massnahmen, namentlich der Verhaftung, der Anordnung einer vorsorglichen Schutzmassnahme oder einer Begutachtung, sind die sorgeberechtigten Personen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Benachrichtigung kann später erfolgen oder unterbleiben, wenn dies zum Erreichen des Verfahrenszweckes notwendig erscheint.

² Die Vormundschaftsbehörde sowie weitere Behörden können auf Verlangen oder von Amtes wegen über das Ergebnis der Untersuchung informiert werden, wenn es das öffentliche Interesse oder die Interessen der Jugendlichen erfordern.

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 36

Inkrafttreten

Das Einführungsgesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Art. 37

Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmungen der Artikel 448–456 StPO sind sinngemäss auf das kantonale Recht anwendbar.

Art. 38

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Strafprozessordnung vom 2. Mai 1965 des Kantons Glarus wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.

C. Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an die Schweizerische Strafprozessordnung und Schweizerische Jugendstrafprozessordnung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2010)

I.

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

Ziffer 1

III A/2

Gesetz vom 6. Mai 1990 über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus

Art. 3 Abs. 3

Aufgehoben.

Art. 10

Zuständigkeit der Strafkammer

¹ Die Strafkammer behandelt erstinstanzlich alle Strafsachen, soweit das Gesetz keine andere Behörde als zuständig erklärt.

² Sie ist in der Besetzung mit dem Präsidenten und zwei Mitgliedern zudem als Jugendgericht zuständig für die erstinstanzliche Behandlung von Jugendstrafsachen nach Artikel 34 JStPO und für Revisionsgesuche nach Artikel 41 JStPO.

Art. 11*Zuständigkeit der Strafgerichtskommission*

¹ Die Strafgerichtskommission behandelt erstinstanzlich Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme derer, für die der Staatsanwalt eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB, eine Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren beantragt.

² Findet die Strafgerichtskommission, es komme eine Freiheitsstrafe oder ein Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB oder eine Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB in Betracht, so überweist sie das Verfahren an die Strafkammer.

Art. 14*Zuständigkeit der Kantonsgerichtspräsidenten*

¹ Der Präsident der beiden Zivilkammern ist Zwangsmassnahmengericht in Strafsachen und Jugendstrafsachen und als Einzelrichter zuständig für die ihm nach Gesetz übertragenen Zivilsachen.

² Der Präsident der Strafkammer ist als Einzelrichter erstinstanzlich zuständig für die gerichtliche Beurteilung von Übertretungen.

Art. 15*Bestand und Konstituierung*

Das Obergericht besteht aus einem Präsidenten und sieben Mitgliedern. Es bestimmt zwei Vizepräsidenten.

Art. 16*Zuständigkeit des Obergerichtes*

¹ Das Obergericht ist zuständig:

- a. als Rechtsmittelinstanz in Strafsachen für die Behandlung von Berufungen nach den Artikeln 398ff. StPO in der Besetzung mit dem Präsidenten und vier Richtern sowie Beschwerden nach den Artikeln 393ff. StPO in der Besetzung mit dem Präsidenten und zwei Richtern;
- b. als Rechtsmittelinstanz in Jugendstrafsachen für die Behandlung von Berufungen nach Artikel 40 JStPO sowie Beschwerden nach Artikel 39 JStPO in der Besetzung mit dem Präsidenten und zwei Richtern;
- c. als Rechtsmittelinstanz für die Behandlung der ihm vom Gesetz zugewiesenen Zivilsachen in der Besetzung mit dem Präsidenten und sechs Richtern;
- d. zur erstinstanzlichen Behandlung von Zivilsachen, die ihm nach Gesetz übertragen sind in der Besetzung mit dem Präsidenten und sechs Richtern;
- e. für die Ausübung der Aufsicht über die Geschäftsführung der erstinstanzlichen Gerichte in Zivilsachen und Strafsachen in der Besetzung mit dem Präsidenten und sieben Richtern.

² Der Präsident des Obergerichtes ist als Einzelrichter zuständig:

- a. als Rechtsmittelinstanz in Strafsachen für die Behandlung von Beschwerden nach Artikel 395 StPO;
- b. zur Behandlung von Zivilsachen, die ihm nach Gesetz übertragen sind.

Art. 24*Obergericht*

Die Spruchkörper des Obergerichtes ergänzen sich gegenseitig und wenn nötig durch Beizug der in erster Instanz unbeteiligt gewesenen Mitglieder des Kantonsgerichtes.

Art. 26*Gerichtspräsidenten*

¹ Der Obergerichtspräsident wird durch einen Vizepräsidenten oder das amtsälteste Mitglied vertreten.

² Der Verwaltungsgerichtspräsident wird durch den Vizepräsidenten oder das amtsälteste Mitglied der betreffenden Kammer, als Vorsteher des Gesamtgerichts oder als Einzelrichter durch einen der Vizepräsidenten vertreten, bei Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht auch durch ein Mitglied einer Kammer.

³ Die Kantonsgerichtspräsidenten vertreten sich als Kammervorsteher wie auch als Einzelrichter gegenseitig. Als Kammervorsteher und als Einzelrichter können sie sich durch einen Vizepräsidenten einer Kammer vertreten lassen, als Zwangsmassnahmengericht auch durch ein Mitglied einer Zivilkammer.

Art. 40 Marginalie, Abs. 1 Ingress, Bst. a und b

Disziplinarmassnahmen

¹ Die Verfahrensleitung kann Parteien, ihren Vertretern oder Dritten einen Verweis erteilen oder ihnen eine Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken auferlegen, wenn sie in einem Verfahren:

- a. den Anstand verletzen;
- b. den Geschäftsgang stören oder verfahrensleitende Anordnungen missachten;

Art. 48 Abs. 3

³ Das Kantonsgericht, die Einzelrichter und die verwaltungsunabhängigen Rekurskommissionen berichten ihren übergeordneten Gerichten über ihre Tätigkeit während des abgelaufenen Amtsjahres sowie über diejenige der unter ihrer Aufsicht stehenden Ämter.

Art. 52 Abs. 1

¹ Die Verwaltungskommission der Gerichte wählt und beaufsichtigt die Angestellten der Gerichtsverwaltung vorbehaltlich der Aufgaben der Hauptabteilung Personal und Organisation der kantonalen Verwaltung.

Art. 54 Abs. 2

² Die Gerichtskasse betreut das Rechnungswesen und vollstreckt alle Geldforderungen aus Entscheiden der Gerichte. Ihr kann die Vollstreckung weiterer finanzieller Leistungen im Sinne von Artikel 442 StPO übertragen werden.

*Art. 56–64: Abschnitte L. Verhöramt; M. Staatsanwalt und öffentliche Verteidiger; N. Jugendstrafrechtspflege:
Aufgehoben.*

Ziffer 2

II A/6/1

Gesetz vom 5. Mai 2002 über das Personalwesen

Art. 7 Bst. a und c

(Zuständige Behörden für personalrechtliche Entscheide sind:)

- a. der Regierungsrat für die Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen und die Jugendanwälte oder Jugendanwältinnen sowie den Leiter oder die Leiterin Finanzkontrolle, mit Ausnahme von Wahl und Wiederwahl, und die von ihm gewählten Angestellten.
- c. die Verwaltungskommission der Gerichte nach Massgabe des Gerichtsorganisationsgesetzes für die von ihr gewählten Angestellten.

Art. 9

Anstellungsinstanzen

¹ Der Landrat wählt die Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen und die Jugendanwälte oder Jugendanwältinnen sowie den Leiter oder die Leiterin Finanzkontrolle. Er bezeichnet den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin.

² Die Verwaltungskommission der Gerichte wählt nach Massgabe des Gerichtsorganisationsgesetzes die Angestellten der Gerichtsverwaltung.

³ Der Regierungsrat wählt das übrige Personal. Er kann seine Wahlkompetenz durch die Ausführungsbestimmungen an die Departemente, an die Staatskanzlei, an die Leitungsorgane von ausgegliederten Verwaltungseinheiten und von Aufgabenträgern mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie an die Leiter oder Leiterinnen der durch Leistungsauftrag gesteuerten Verwaltungseinheiten delegieren. Nicht übertragbar ist die Wahl der Angestellten mit folgenden Funktionen: Ratsschreiberamt und Stellvertretung, Leitung Departementssekretariat, Leitung von Verwaltungseinheiten, die direkt einem Departementsvorsteher oder einer Departementsvorsteherin unterstellt sind, sowie Leitung von ausgegliederten Verwaltungseinheiten und von Aufgabenträgern mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 11 Abs. 2

² Bei dem vom Landrat gewählten Personal erfolgt die Begründung des Arbeitsverhältnisses durch die Wahl; die Anstellungsbedingungen werden durch eine Anstellungsverfügung des Regierungsrates geregelt.

Art. 12 Abs. 2

² Vor Antritt ihres Amtes werden auf getreue Erfüllung ihrer Pflichten vereidigt: die Staatsanwälte, die Jugendanwälte, die Gerichtsschreiber, die Polizisten, die kantonalen Jagd-, Fischerei- und Forstbediensteten, die Wildhüter und die Revierförster.

Art. 14 Abs. 2

² Die Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen, die Jugendanwälte oder Jugendanwältinnen, die Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreiberinnen sowie der Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle werden auf die Amtsdauer angestellt.

Ziffer 3

II E/2

Gemeindegesetz vom 3. Mai 1992

Art. 89 Abs. 2

² Wo kantonale Gesetze oder Gemeindeerlasse der Stimmberechtigten für Übertretungen des Gemeinderechts Bussen vorsehen, kann die Vorsteherschaft selbst eine Ordnungsbusse bis 1000 Franken ausfällen oder ihre Kontrollorgane ermächtigen, bei bestimmten geringfügigen Übertretungen eine Ordnungsbusse bis 1000 Franken aufzuerlegen. Anerkennt die betroffene Person die strafbare Handlung nicht oder ist sie mit dem Ordnungsbussenverfahren nicht einverstanden, erstattet die Vorsteherschaft eine Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden.

Ziffer 4

III B/1/1

Gesetz vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

Art. 69 Abs. 3

³ In Fällen von Freiheitsstrafen (Art. 371 ZGB) hat die Staats- und Jugendanwaltschaft im Erwachsenenstrafrecht der Vormundschaftsbehörde die nötige Mitteilung zu machen.

Ziffer 5

III E/1

Gesetz vom 2. Mai 1965 über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus

Art. 5

Nichtbefolgen von Anordnungen, Verfahrensdisziplin

Wer den Anordnungen, die Behörden oder Angestellte des Kantons sowie der Gemeinden erlassen, nicht nachkommt, diesen gegenüber den Geschäftsgang stört oder den Anstand verletzt, wird mit Busse bestraft.

Art. 6*Nichtangabe des Namens*

Wer Angestellten des Kantons sowie der Gemeinden auf berechnigte Anforderung hin die Angabe seines Namens, seiner Adresse oder andere Angaben über seine Person verweigert oder sie unrichtig macht, wird mit Busse bestraft.

Art. 7*Unberechnigtes Tragen einer Uniform*

Wer unbefugt die Uniform von Polizeifunktionären trägt, wird mit Busse bestraft.

Art. 8*Anmassen eines akademischen Titels*

Wer unbefugt einen akademischen Titel führt, wird mit Busse bestraft.

Art. 9*Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen*

Mit Busse wird bestraft, wer ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden

- a. mit Gefangenen oder Personen, die in Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs eingewiesen sind, Kontakt aufnimmt;
- b. Gegenstände in Haftlokale, Gefängnisse oder Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs einführt oder von dort ausführt.

Art. 10*Ruhestörung, Verletzung von Sitte und Anstand, grober Unfug*

Wer durch mittelbare oder unmittelbare Verursachung von Lärm die Nachtruhe stört oder stören lässt oder ausserhalb derselben unnötigen oder vermeidbaren störenden Lärm verursacht, wer sich öffentlich ein Sitte und Anstand verletzendes Benehmen zuschulden kommen lässt, wer groben Unfug verursacht, wird mit Busse bestraft.

Art. 11*Bettelei*

Wer bettelt oder andere Personen, insbesondere Kinder, zum Betteln schickt, wird mit Busse bestraft.

Art. 12*Halten gefährlicher Tiere*

Wer ein gefährliches oder unberechenbares Tier nicht gehörig verwahrt oder Vorsichtsmassnahmen unterlässt, zu denen er oder sie nach den Umständen verpflichtet ist, wird mit Busse bestraft.

Art. 13*Reizen oder Scheumachen von Tieren*

Wer durch Reizen oder Scheumachen von Tieren eine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen herbeiführt, wird mit Busse bestraft.

Art. 14*Widerhandlungen gegen Natur- und Heimatschutz*

Wer die im Sinne von Artikel 702 ZGB durch den Kanton oder die Gemeinden auf dem Gebiete des Natur- und Heimatschutzes und zur Erhaltung von Altertümern und Heilquellen erlassenen Vorschriften übertritt, wird mit Busse bestraft.

Art. 15*Verrichten von Notdurft und andere Verunreinigungen*

¹ Wer innerhalb bewohnter Gebiete seine Notdurft ausserhalb sanitärer Einrichtungen verrichtet, wird mit Busse bestraft.

² Wer Gebäude und Anlagen verunreinigt und dadurch in ihrem Aussehen oder dem bestimmungsgemässen Gebrauch beeinträchtigt, wird, sofern das Verhalten nicht nach einer anderen Norm strafbar ist, mit Busse bestraft.

³ Wer unbefugt Kleinabfälle wie Verpackungsmaterialien, Getränkebehälter oder andere Gegenstände und Stoffe wegwirft oder liegen lässt, wird, sofern das Verhalten nicht nach einer anderen Norm strafbar ist, mit Busse bestraft.

Art. 16

Plakatentfernung

Wer öffentlich angeschlagene amtliche Bekanntmachungen oder befugterweise angebrachte Plakate vorsätzlich entfernt, abreisst, beschädigt, entstellt oder beschmutzt, wird mit Busse bestraft.

Art. 17

Aufgehoben.

Art. 18 Marginalie, Abs. 1

Vollzugsbehörden

¹ Die rechtskräftigen Urteile und Beschlüsse der kantonalen Strafbehörden werden durch die vom Regierungsrat bezeichneten kantonalen Verwaltungsbehörden vollzogen, unter Vorbehalt der besonderen Zuständigkeiten für das Inkasso von Geldforderungen im Sinne von Artikel 442 StPO.

Art. 19

Aufgehoben.

Art. 21

Aufgehoben.

Dritter Abschnitt: Begnadigung

Art. 22

Begnadigungsbehörden

Begnadigungsbehörde im Sinne der Artikel 381–383 StGB ist für Freiheitsstrafen von über sechs Monaten der Landrat und für geringere Strafen der Regierungsrat.

Art. 23

Begnadigungsgesuch

¹ Das Begnadigungsgesuch ist schriftlich und mit allfälligen Unterlagen versehen an die Begnadigungsbehörde zu richten.

² Die Begnadigungsbehörde zieht die Strafakten bei und führt die notwendigen Erhebungen durch.

Art. 24

Aufschiebende Wirkung

Das Begnadigungsgesuch hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 25

Endgültigkeit

Die Begnadigungsentscheide des Landrates und des Regierungsrates sind endgültig.

Art. 25^a

Aufgehoben.

Ziffer 6

III F/1

Gesetz vom 2. Mai 1986 über die Verwaltungsrechtspflege

Art. 26 Marginalie, Abs. 1 Ingress, Bst. a und b

Disziplinarmassnahmen

¹ Die Behörde kann Parteien, ihren Vertretern oder Dritten einen Verweis erteilen oder ihnen eine Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken auferlegen, wenn sie in einem Verfahren:

- a. den Anstand verletzen;
- b. den Geschäftsgang stören oder verfahrensleitende Anordnungen missachten;

Ziffer 7

III I/1

Anwaltsgesetz des Kantons Glarus vom 5. Mai 2002

Art. 3 Abs. 1

¹ Soweit das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht, sind zur Vertretung und Verbeiständung von Parteien vor den glarnerischen Gerichten und Strafverfolgungsbehörden nur Personen berechtigt, welche im kantonalen Anwaltsregister gemäss Artikel 5 BGFA eingetragen sind oder Freizügigkeit nach Bundesrecht geniessen.

Ziffer 8

V A/11/1

Polizeigesetz des Kantons Glarus vom 6. Mai 2007

Art. 16 Abs. 4

Aufgehoben.

Art. 16^a (*neu*)

Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt

¹ Jede weggewiesene Person ist innert fünf Tagen nach der polizeilichen Wegweisung vom Zwangsmassnahmengericht einzuvernehmen, welches bis zum Ablauf dieser Frist über Aufhebung, Abänderung oder Verlängerung der Wegweisungsmassnahmen zu entscheiden hat. Die Wegweisung kann höchstens um zehn Tage verlängert werden.

² Das Zwangsmassnahmengericht erlässt unter Hinweis auf die Straffolgen nach Artikel 292 StGB einen schriftlich begründeten Entscheid und informiert die weggewiesene Person über geeignete Beratungs- und Therapieangebote. Erscheint diese nicht zur Einvernahme, ist aufgrund der Aktenlage zu entscheiden. Fallen Vormundschaftsmassnahmen in Betracht, bringt das Zwangsmassnahmengericht die Wegweisung der zuständigen Vormundschaftsbehörde unverzüglich zur Kenntnis.

³ Das Zwangsmassnahmengericht informiert die gefährdete Person und die Kantonspolizei umgehend über den Inhalt und die Dauer der Wegweisungsverfügung, über die Folgen von deren Missachtung durch die weggewiesene Person, über geeignete Beratungsstellen und über die rechtlichen Möglichkeiten, insbesondere über die Möglichkeit der Anrufung des Zivilrichters.

⁴ Einer allfälligen Beschwerde gegen die Entscheidung des Zwangsmassnahmengerichts betreffend die Wegweisungsmassnahmen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 16^b (*neu*)

Verlängerung der Wegweisung und des Zutrittsverbotes bei häuslicher Gewalt

¹ Ersucht die gefährdete Person vor Ablauf der vom Zwangsmassnahmengericht angesetzten Wegweisungsdauer, längstens jedoch innert fünf Tagen

nach Zustellung der Wegweisungsverfügung des Zwangsmassnahmengerichts, auf dem zivilrechtlichen Weg um Anordnung von Schutzmassnahmen nach den Artikeln 28 ff., 137 oder 175 ff. ZGB, verlängern sich die Wegweisung und das Zutrittsverbot bis zur zivilrichterlichen Entscheidung, längstens jedoch um zehn Tage.

² Der Zivilrichter teilt den Betroffenen, dem Zwangsmassnahmengericht und der Kantonspolizei unverzüglich den Eingang des Gesuches und die Verlängerung der Wegweisung mit.

Art. 16^c (neu)

Anwendbares Verfahrensrecht

Für das Verfahren bei der Wegweisung kommen im Übrigen die Bestimmungen der StPO sinngemäss zur Anwendung.

Ziffer 9

VI C/1/1

Steuergesetz vom 7. Mai 2000

Art. 225 Abs. 1

¹ Für die Einvernahme von Zeugen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung sinngemäss. Die Anordnung der Beugehaft sowie die Untersuchung des Geisteszustandes von Zeugen sind ausgeschlossen.

Art. 234

4. Beschwerde an das Bundesgericht

Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts können der Verurteilte, die kantonale Steuerverwaltung und die Eidgenössische Steuerverwaltung nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz) Beschwerde beim Bundesgericht erheben.

Ziffer 10

VII D/11/1

Einführungsgesetz vom 5. Mai 1985 zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr

Art. 3

Andere Behörden

Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden, die zuständig sind für:

- a. alle Massnahmen im Zusammenhang mit der Zulassung von Führern und Fahrzeugen zum Strassenverkehr;
- b. die Erteilung von Ausnahme- und Sonderbewilligungen für Fahrten, Fahrzeuge, Fahrzeugführer und Transporte auf öffentlichen Strassen sowie von Bewilligungen im Zusammenhang mit der Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer;
- c. den Einzug von Strassenverkehrsabgaben und Gebühren;
- d. den Entzug von Fahrzeugausweisen und Kontrollschildern und von Bewilligungen infolge Wegfalls der Zulassungserfordernisse oder Nichtbezahlung von Verkehrsabgaben, Gebühren und Versicherungsprämien.

² Erstinstanzlich zuständig für die Anordnung von Administrativmassnahmen im Strassenverkehr ist die Staats- und Jugendanwaltschaft.

Art. 5 Abs. 3

³ Verfügungen über Administrativmassnahmen im Strassenverkehr unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht; es kann auch die Angemessenheit einer Verfügung überprüfen.

Art. 8 Abs. 2 und 3

² Für Fahrzeuge, die teilweise im öffentlichen Dienst stehen, kann die für den Einzug von Strassenverkehrsabgaben und Gebühren zuständige Behörde die Steuer entsprechend ermässigen oder erlassen.

³ Die für den Einzug von Strassenverkehrsabgaben und Gebühren zuständige Behörde kann ferner auf schriftliches Gesuch hin körperlich Behinder-

ten, die wegen ihrer Invalidität auf die Benützung eines eigenen Motorfahrzeuges angewiesen sind, die Verkehrssteuer ganz oder teilweise erlassen; sie berücksichtigt deren wirtschaftliche Lage.

Art. 10 Abs. 2 und 3

² Von den übrig bleibenden fünf Sechsteln werden 10 Prozent für die Verzinsung und Abschreibung der Anlagekosten der für den Einzug von Strassenverkehrsabgaben und Gebühren zuständigen Behörde und 15 Prozent für die Verzinsung und Abschreibung der Kantonsleistung (Darlehen und à fonds perdu Beitrag) für die Erneuerung der Standseilbahn Linthal-Braunwald verwendet.

³ Der übrig bleibende Teil der Verkehrssteuern sowie die andern Erträge des Strassenverkehrsamtes werden für die laufenden Kosten der für den Einzug von Strassenverkehrsabgaben und Gebühren zuständigen Behörde, der Kantonsstrassen sowie für die Tilgung der Strassenbauschuld verwendet.

Art. 15 Abs. 4

⁴ Wer nach Inanspruchnahme der Vergünstigung gemäss den Absätzen 1, 2 und 3 das Fahrzeug umbaut oder verändert und es unterlässt, diesen Sachverhalt der für den Einzug von Strassenverkehrsabgaben und Gebühren zuständigen Behörde zu melden, hat neben der Nachsteuer eine Strafsteuer im doppelten Umfang der Vergünstigung zu bezahlen. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Bund und Kanton.

Ziffer 11

VIII C/21/1

Einführungsgesetz vom 3. Mai 1992 zu den bundesrechtlichen Bestimmungen in den Bereichen Arbeit, Unfallverhütung und Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten

Art. 15

Aufgehoben.

Ziffer 12

VIII D/21/1

Einführungsgesetz vom 7. Mai 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Art. 39

Aufgehoben.

II.

Werden die vorstehenden Artikel der Verfassung und des Gerichtsorganisationsgesetzes oder durch die Vorlage über die Anpassung des kantonalen Rechts an die Schweizerische Zivilprozessordnung geändert, so beauftragt die Landsgemeinde den Landrat, diese Änderungen zusammenzuführen und ihren endgültigen Wortlaut verbindlich festzulegen. Er hat allfällige Widersprüche, die von der Landsgemeinde nicht bereinigt wurden, zu beseitigen und Auslassungen zu berichtigen.

III.

Der Regierungsrat bzw. die Staatskanzlei werden ermächtigt, Versehen, insbesondere redaktioneller Art, bei der Anpassung der Gesetze und der landrätlichen Erlasse an die StPO und JStPO im Sinne dieser Vorlagen zu berichtigen. Sie erstatten dem Landrat abschliessend Bericht über die vorgenommenen Berichtigungen und Aufhebungen. Solange die Anpassungen nicht erfolgt sind, sind die betreffenden Bestimmungen im Sinne dieser Vorlage sowie der StPO und JStPO auszulegen.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.